

Wirecard-Untersuchungsausschuss

**Addendum II (vom 19. Mai 2021)
zu unserem Bericht vom
16. April 2021 über die Ergebnisse des
Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der
Arbeit des 3. Parlamentarischen
Untersuchungsausschusses
(der 19. Wahlperiode) des Deutschen
Bundestags**

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

1.	ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERES ERMITTLUNGS-AUFTRAGES	6
2.	TPA-GESCHÄFT UND DESSEN AUSWIRKUNG AUF DIE PRÜFUNG 2018	8
2.1	VERTRAGLICHE ÄNDERUNGEN IM JAHR 2018	8
2.1.1	Vertragliche Änderungen des „Reseller and Commission Agreements“ (RCA) mit den TPAs	8
2.1.2	Ausweis der Treuhandgelder als „Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalent“	9
2.1.3	Fazit	10
2.2	ERWERB DER TPA-SYSTEME DURCH WIRECARD UND PRÜFUNG DER SYSTEME	11
2.2.1	Kauf der e-Payment Plattform von Al Alam und Senjo rückwirkend zum 01.01.2018	11
2.2.2	Keine IT-Prüfung der e-Payment Systeme der TPAs Senjo und Al Alam trotz Erwerb zum 01.01.2018	13
2.2.3	Fazit	14
2.3	PRÜFUNGSHANDLUNGEN RUND UM DAS TPA-GESCHÄFT IM GESCHÄFTSJAHR 2018	15
2.3.1	Vorbemerkung	15
2.3.2	Aussagebezogene Prüfungshandlungen zum TPA-Geschäft im Jahr 2018	16
2.3.3	Fazit	20

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

2.4	MÄNGEL IN DER BUCHFÜHRUNG BEI DER ERFASSUNG DES TPA-GESCHÄFTS	21
2.4.1	Anforderungen an die Rechnungslegung	21
2.4.2	Untersuchungserkenntnisse im Hinblick auf die Umsetzung der Anforderungen bei Wirecard	21
2.4.3	Auswirkungen für den Abschlussprüfer	21
3.	BEURTEILUNG DER FINANZINFORMATIONEN DER TPAS DURCH DEN ABSCHLUSSPRÜFER	22
3.1	PRÜFUNG DER FINANZIELLEN STABILITÄT DER TPAS	22
3.1.1	Überblick	22
3.1.2	Einholen von Finanzinformationen	23
3.1.3	Zur Qualität von Prüfungsnachweisen	23
3.1.4	Fazit	24
3.2	FINANZIELLE INFORMATIONEN DES TPA PAYEASY	25
3.2.1	Überblick finanzielle Informationen	25
3.2.2	Entwicklung der Umsatzerlöse	25
3.2.3	Entwicklung der Rohertragsmarge und other Expenses	26
3.2.4	Entwicklung des Personalaufwands	26
3.2.5	Fazit	27
3.3	FINANZIELLE INFORMATIONEN DES TPA AL ALAM	28
3.3.1	Überblick finanzielle Informationen	28

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

3.3.2	Entwicklung von Umsatzerlösen, Gross Margin und EBIT	29
3.3.3	Fazit	30
3.4	FINANZIELLE INFORMATIONEN DES TPA SENJO (VORMALS RISING SUN)	31
3.4.1	Überblick finanzielle Informationen	31
3.4.2	ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE UND ROHERTRAGSMARGE	31
3.4.3	Beurteilung der Bonität von Senjo im Rahmen der Finanzierung der Kalixa Akquisition durch die Wirecard Bank	32
3.4.4	Fazit	33
4.	BERICHTERSTATTUNG ZU „WHISTLEBLOWER“-VORWÜRFEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK	34
4.1	„WHISTLEBLOWER“-VORWÜRFE	34
4.2	BERICHTERSTATTUNG IM BESTÄTIGUNGSVERMERK	35
4.2.1	Grundlagen	35
4.2.2	Separater Hinweis im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss 2018	36
4.2.2.1	Formulierung des Abschlussprüfers	36
4.2.2.2	Einordnung	36
4.2.3	Besonders wichtiger Prüfungssachverhalt im Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss 2018	38
4.2.3.1	Formulierung des Abschlussprüfers	38
4.2.3.2	Einordnung	38
4.2.3.3	Berichterstattung in der Bilanzsitzung an den Aufsichtsrat	39

Rödl & Partner

Inhaltsverzeichnis

4.2.4	Fazit	40
5.	DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR VERIFIZIERUNG DER EXISTENZ DES TPA-GESCHÄFTS	41
5.1	DURCHFÜHRUNG VON TESTKÄUFEN	41
5.1.1	Methodisches Vorgehen zur Auswahl der Händlershops für die Testkäufe	41
5.1.2	Auffälligkeiten in den Prüfungsnachweisen zu den Testkäufen	42
5.1.3	Fazit	42
5.2	PRÜFUNG DER HÄNDLERTRANSAKTIONEN DER TPAS	44
5.2.1	Ungenügende Verifizierung des Transaktionsvolumens des wichtigsten PayEasy Händlers Escalion	44
5.2.2	Keine Abstimmung der Zahlen der weiteren Händler von PayEasy	46
5.2.3	Fazit	47
6.	TRANSPARENZ DER BERICHTERSTATTUNG ZU DEN UMSATZERLÖSEN IN FOLGE DER IFRS 15 ERSTANWENDUNG	48
6.1	VORBEMERKUNG	48
6.2	VERGLEICH BERICHTERSTATTUNG ZU DEN UMSATZERLÖSEN AUS DEM KONZERNANHANG 2017 UND 2018 DER WIRECARD AG	50
6.3	FAZIT	53

1.

ZIEL, GEGENSTAND, ART UND UMFANG UNSERES ERMITTLUNGS-AUFTRAGES

- 1 Die Auftragsgrundlage sowie Ziel, Gegenstand, Art und Umfang unseres Ermittlungsauftrages beschreiben wir in unserem „Bericht über die Ergebnisse des Ermittlungsauftrags zur Unterstützung der Arbeit des 3. Parlamentarischen Untersuchungsausschusses (der 19. Wahlperiode) des Deutschen Bundestags vom 16.04.2021“ (im Folgenden Ermittlungsbericht vom 16.04.2021) in den Textziffern 1 bis 34. Insofern verweisen wir auf diese Textziffern, die auch für diesen Bericht „Addendum II“ unverändert gültig sind.
- 2 Aufgrund der enormen Anzahl an Unterlagen, den zeitlich eingeschränkten Zugangs- und Arbeitsmöglichkeiten, der zahlreichen Themen rund um das TPA-Geschäft sowie des engen vorgegebenen Zeitrahmens zwischen Beauftragung und Berichterstattung, war es erforderlich, unsere im Ermittlungsbericht vom 16.04.2021 dokumentierte Untersuchung zeitlich und inhaltlich auf bestimmte Geschäftsjahre sowie Ermittlungsbereiche einzugrenzen. Diese Eingrenzung erfolgte in Absprache mit dem Untersuchungsausschuss.
- 3 Ein Ergebnis der Eingrenzung war, dass wir uns im Ermittlungsbericht vom 16.04.2021 schwerpunktmäßig auf einzelne Aspekte betreffend die von EY (im Folgenden der Abschlussprüfer) durchgeführten Abschlussprüfungen der Geschäftsjahre 2014 bis 2016 konzentrierten und keine detaillierte Untersuchung der Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG vorgenommen haben.
- 4 Im Nachgang zu unserer persönlichen Berichterstattung in der Sitzung des Untersuchungsausschusses am 20.04.2021 hat uns der Untersuchungsausschuss am 29.04.2021 gebeten, unserer Ermittlungsarbeit fortzusetzen und insbesondere auf die Untersuchung der Prüfung des Jahres- bzw. Konzernabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG zu konzentrieren.
- 5 Der zeitliche Rahmen für die Fortsetzung der Ermittlungsarbeit wurde wie folgt festgelegt: Beginn unserer Ermittlungen am 30.04.2021, Vorlage eines schriftlichen Berichts am 19.05.2021 sowie persönlichen Berichterstattung gegenüber dem Untersuchungsausschuss am 20.05.2021.
- 6 Auch für diese fortgesetzte Ermittlungstätigkeit wurde vereinbart, dass wir keine vollumfängliche Untersuchung der Prüfungstätigkeit des Abschlussprüfers betreffend den Jahres- bzw. Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2018 der Wirecard AG vornehmen, sondern eine inhaltliche Beschränkung auf einzelne Aspekte erfolgt.
- 7 Wir haben die Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Ermittlungsauftrag im Zeitraum Freitag, 30.04.2021 bis einschließlich Mittwoch, 19.05.2021 in den Räumen von EY Berlin, Friedrichstraße 140 sowie in unseren eigenen Geschäftsräumen durchgeführt.
- 8 Wie in unserem Ermittlungsbericht vom 16.04.2021 weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass wir kein Urteil über die Ordnungsmäßigkeit der Tätigkeit des Abschlussprüfers betreffend einzelne Jahresabschluss-/Konzernabschlussprüfungen insgesamt treffen. Wie oben beschrieben, konzentrieren wir uns zeitlich und inhaltlich auf einzelne Aspekte der durchgeführten Abschlussprüfungen. Wir analysieren die damit verbundenen Prüfungshandlungen, die Zweckmäßigkeit der Prüfungsnachweise und versuchen die Bildung der Urteile zu den einzelnen ausgewählten Prüffeldern sowie die damit verbundene Berichterstattung in den Prüfungsberichten bzw. Bestätigungsvermerken nachzuvollziehen.

Rödl & Partner

- 9 Abschließend weisen wir klarstellend nochmals daraufhin, dass wir aufgrund der konkreten Ausgestaltung des Ermittlungsauftrages nicht ausschließen können, dass noch weitere Unterlagen existieren, die zu anderen Ermittlungsergebnissen hätten führen können.
- 10 Mit diesem Bericht nehmen wir die Beweiswürdigung des Untersuchungsausschusses nicht vorweg, sondern nehmen lediglich eine erste Einordnung der Beweismittel, wie mit den Obleuten des 3. Untersuchungsausschusses vereinbart, vor.
- 11 Wir Ermittlungsbeauftragte erstatten den nachfolgenden Bericht „Addendum II“ nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie unter Bezugnahme auf die Berufsgrundsätze.
- 12 Alleiniger Adressat unserer Berichterstattung ist damit der 3. Untersuchungsausschuss (der 19. Wahlperiode) bzw. dessen Obleute.
- 13 Gerne stehen wir dem 3. Untersuchungsausschuss jederzeit persönlich für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Berlin, 19. Mai 2021

Martin Wambach
Wirtschaftsprüfer

Felix Haendel
Wirtschaftsprüfer

Jan Henning Storbeck
Wirtschaftsprüfer

Stefan Mattner
Wirtschaftsprüfer

2.

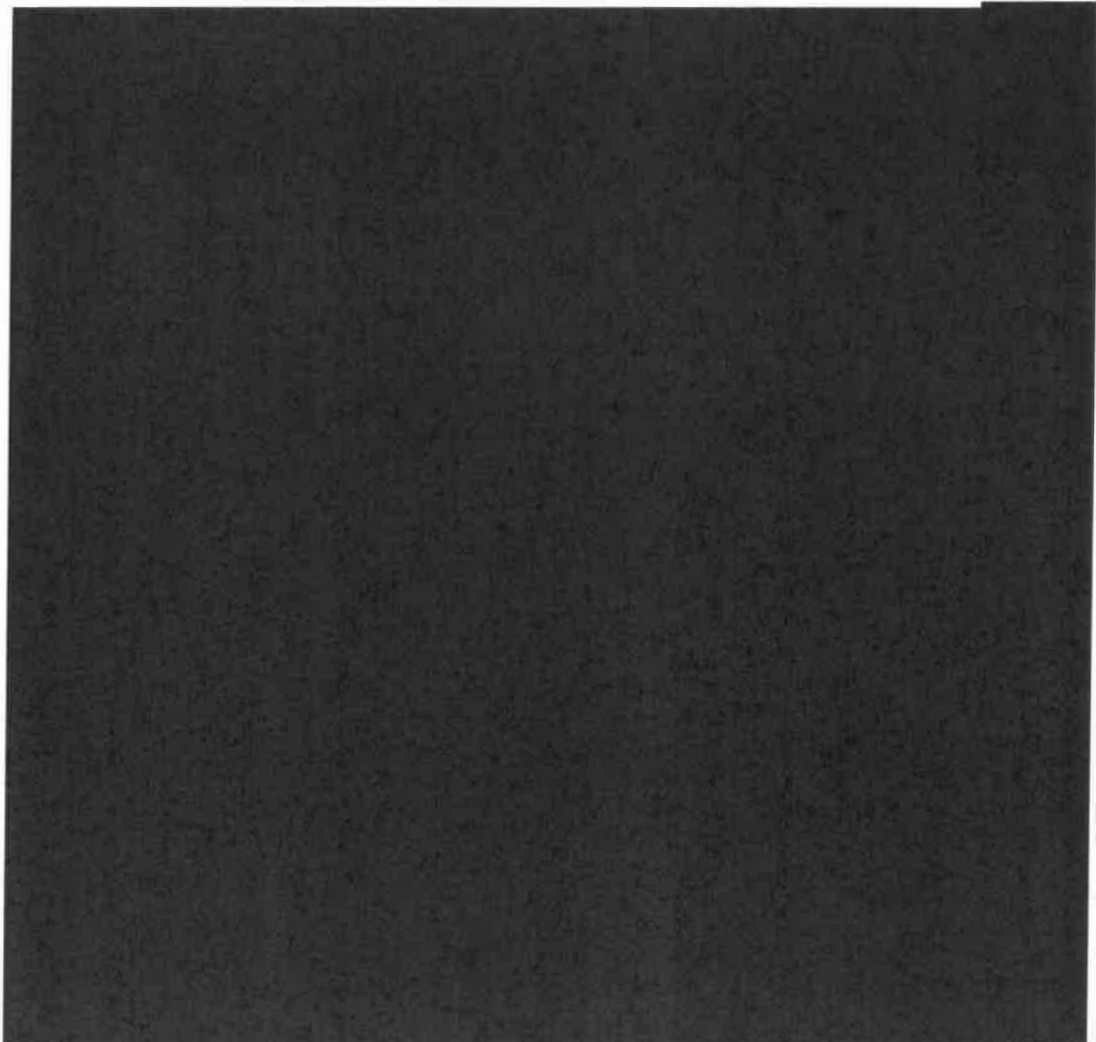
TPA-GESCHÄFT UND DESSEN AUSWIRKUNG AUF DIE PRÜFUNG 2018

2.1 Vertragliche Änderungen im Jahr 2018

- 14 Im Rahmen unserer Berichterstattung vom 16.04.2021 hatten wir erörtert, dass Prüfungsnachweise für die Beurteilung der Rechnungslegung in Bezug auf die Angemessenheit der Brutto-Bilanzierung sowie die bilanzielle Beurteilung der Treuhandkonten als „Zahlungsmittel/Zahlungsmitteläquivalent“ insbesondere für die Jahre 2015/2016 nicht ersichtlich waren.
- 15 Diese Feststellungen gelten für das Jahr 2018 nur eingeschränkt aufgrund folgender vertraglicher Änderungen.

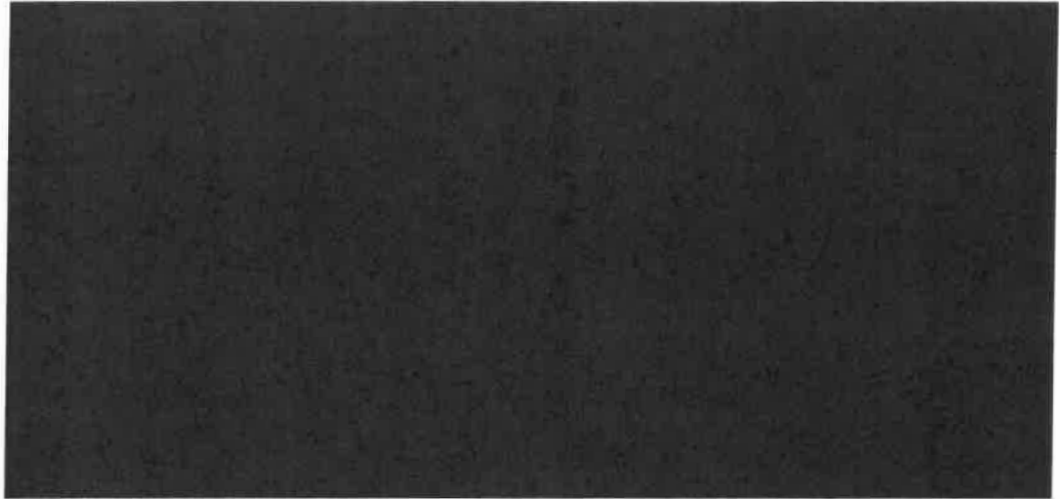
2.1.1 VERTRAGLICHE ÄNDERUNGEN DES „RESELLER AND COMMISSION AGREEMENTS“ (RCA) MIT DEN TPAS

16



Rödl & Partner

2.



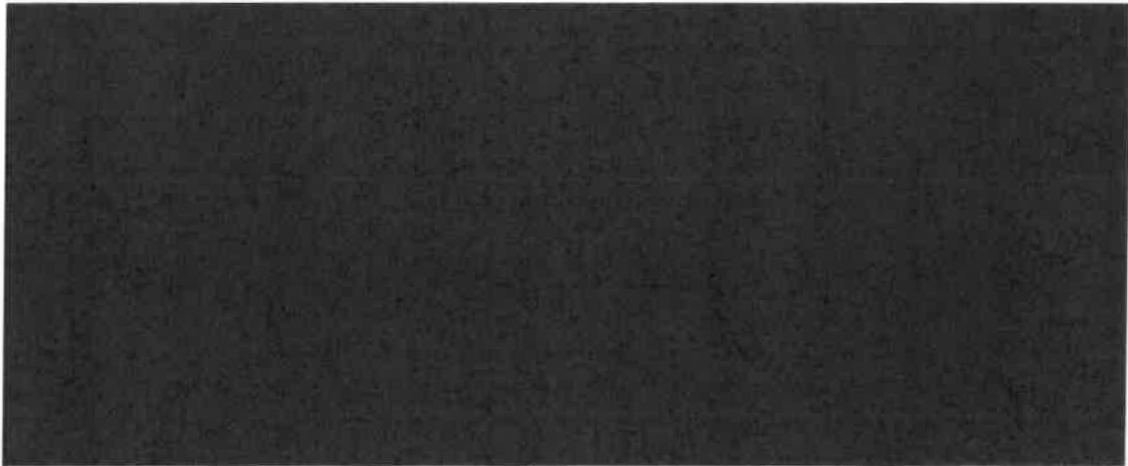
17



18 Weiterhin ist jedoch aus der Prüfungsakte nicht ersichtlich, welche Prüfungsnachweise vorliegen, dass Wirecard in irgendeiner Weise in die Vertragsgestaltung mit den Merchants involviert war („konkrete Payment Strategy“) und wie die Kontrolle tatsächlich erfolgte.

2.1.2 AUSWEIS DER TREUHANDGELDER ALS „ZAHLUNGSMITTEL / ZAHLUNGSMITTELÄQUIVALENT“

19



20

21 Erachtet man diese formal argumentierende Sichtweise von Wirecard und dem Abschlussprüfer als zulässig, so stellen die Treuhandguthaben freie „Zahlungsmittel / Zahlungsmitteläquivalent“ per 31.12.2018 dar, da keine „payment claims“ der TPAs erhoben sind und die das Teuhandguthaben sowie die offenen Forderungen jeweils die zu stellenden Sicherheiten überschreiten.

22 Da die TPAs im Rahmen von Saldenbestätigungen sämtlich bestätigt haben, dass keine „payment claims“ bestehen, sind für Wirecard sowie den Abschlussprüfer für den Ausweis der Treuhandguthaben als „Zahlungsmittel/Zahlungsäquivalente“ formal ausreichende Prüfungsnachweise erbracht.

Rödl & Partner

2.1.3 FAZIT

- 23 Durch die vertraglichen Anpassungen der Treuhandverträge und der TPA-Verträge erscheint für Wirecard und den Abschlussprüfer die vorgenommene Bilanzierungsweise ab dem Jahr 2018 formal sachgerecht.
- 24 Gleichwohl bleibt mit Blick auf die Bruttobilanzierung des TPA-Geschäfts weiterhin offen, ob durch Wirecard die Payment Strategie fest- und durchgesetzt wird sowie eine tatsächliche Kontrolle des Geschäfts erfolgt. In den Prüfungsunterlagen sind hierzu keine Prüfungsnachweise ersichtlich.

Rödl & Partner

2.2 Erwerb der TPA-Systeme durch Wirecard und Prüfung der Systeme

- 25 Wir haben die Prüfungsdokumentation 2018 insbesondere unter der Fragestellung durchgesehen, welche
- Veränderungen sich hinsichtlich der IT und Verarbeitungsprozesse der TPAs ergaben,
 - ob der geplante Aufbau einer eigenen e-Payment Plattform durch Wirecard in 2018 erfolgte,
 - wie der Abschlussprüfer mit den Veränderungen umgeht und diese in seiner Prüfung würdigt und
 - sich daraus ggf. Hinweise auf Fraud ergaben.

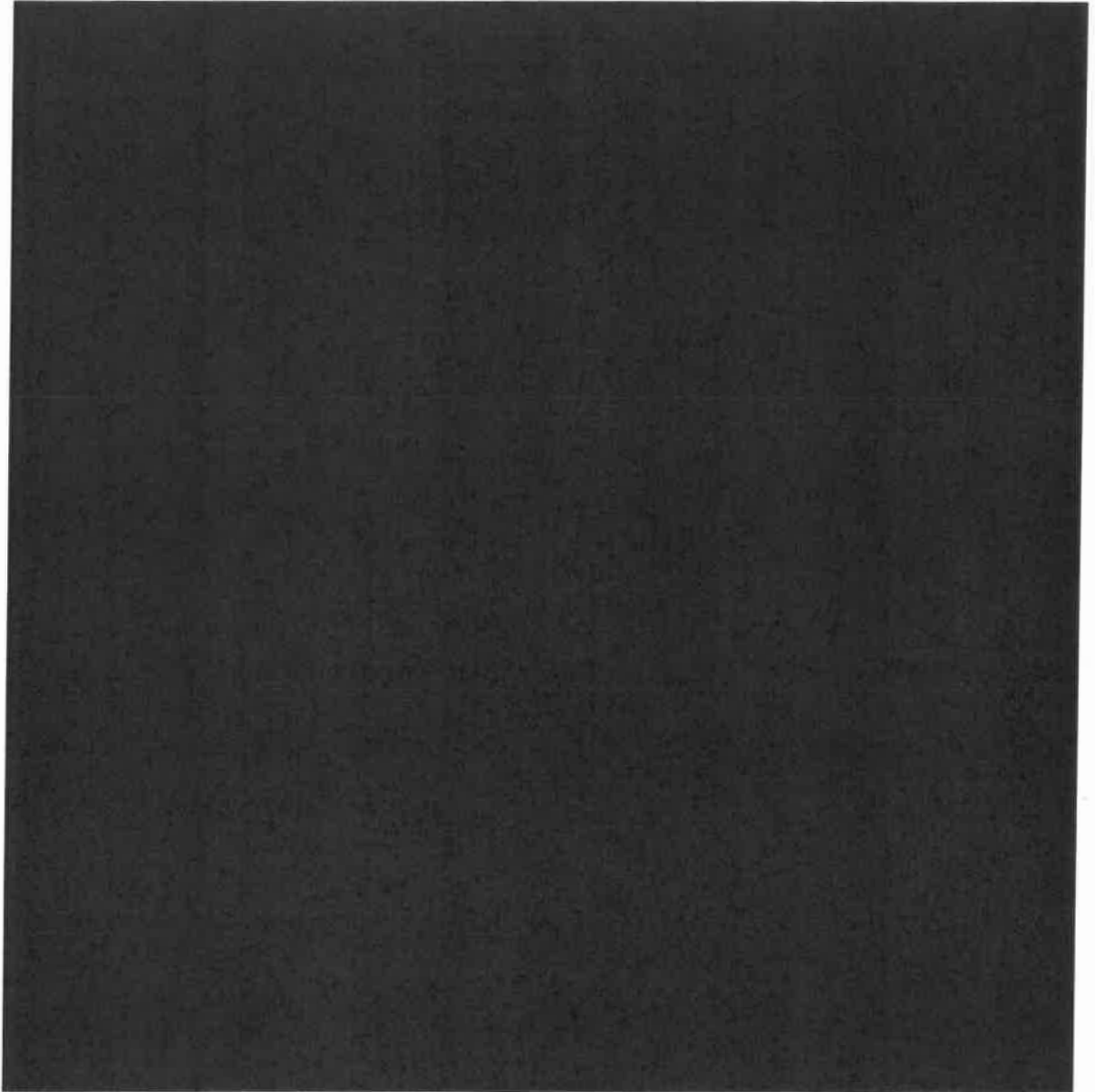
2.2.1 KAUF DER E-PAYMENT PLATTFORM VON AL ALAM UND SENJO RÜCKWIRKEND ZUM 01.01.2018

26



Rödl & Partner

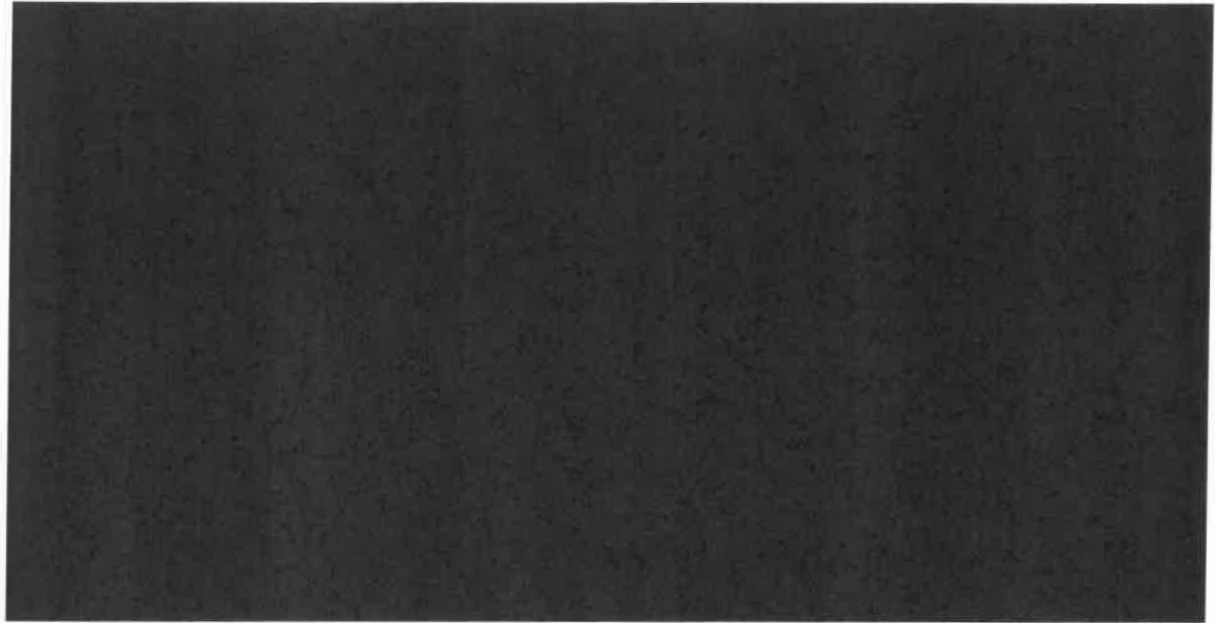
27




28 Bei Durchsicht der oben genannten Verträge fällt auf, dass sowohl die technischen Spezifikationen, als auch die schematischen Grafiken für beide TPAs identisch sind.



hinaus ist auffällig, dass die Kaufpreise mit EUR 6,5 Mio. in beiden Verträgen identisch sind.

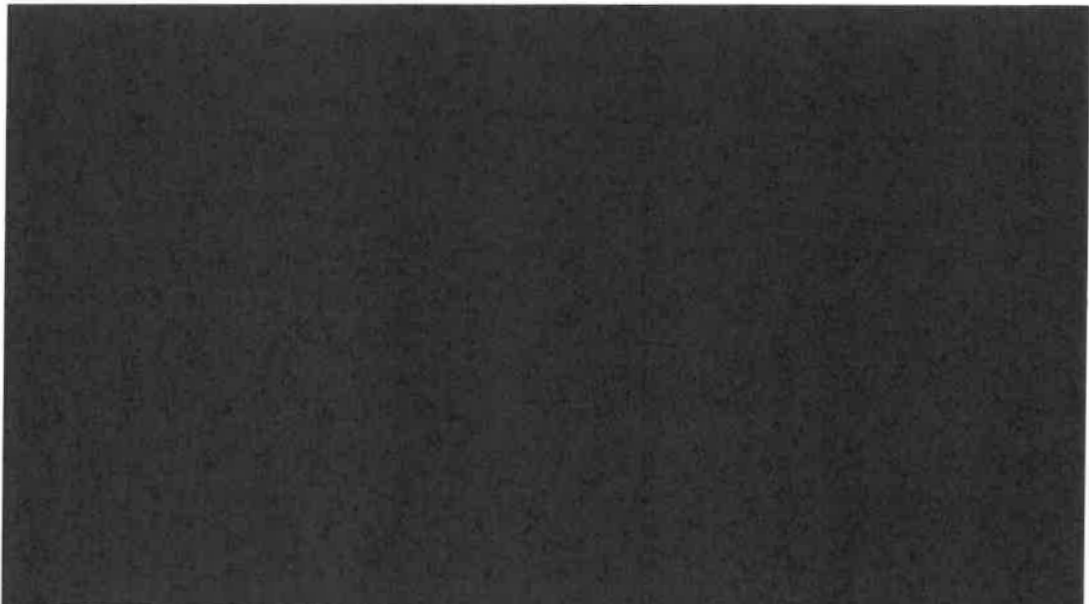


29 In Anbetracht der Bedeutung des Verkaufs der e-Payment-Plattform inkl. Quellcode und Dienstleistungen für den Betrieb für den TPA Al Alam erscheint es nicht nachvollziehbar, dass die unterzeichnenden Parteien diesen Fehler der falschen Firmenbezeichnungen nicht bemerkt haben. Dem Abschlussprüfer hätte sowohl die Übereinstimmung der technischen Spezifikationen der TPAs, der identischen Kaufpreise in beiden Fällen, als auch die Nennung eines falschen Unternehmens innerhalb des Vertrages auffallen müssen.

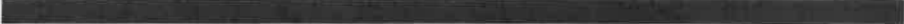

30 Zu erkennen ist weiterhin, dass sich weder  noch an anderer Stelle Hinweise auf eine organisatorische oder prozessuale Integration (z. B. eine Einrichtung von eigenen Administratorenkonten, Schnittstellen zur Überwachung der kritischen Systeme) der erworbenen e-Payment Systeme von Al Alam und Senjo bei Wirecard finden.

2.2.2 KEINE IT-PRÜFUNG DER E-PAYMENT SYSTEME DER TPAS SENJO UND AL ALAM TROTZ ERWERB ZUM 01.01.2018

31 Die neue IT-Umgebung stellt sich gemäß Wirecard wie folgt dar:




Rödl & Partner

32 Das Payment Processing der Merchants von PayEasy erfolgt über die sogenannte Elastic Engine (EE) von Wirecard. Ab wann so verfahren wird, wird in der Dokumentation nicht erwähnt. 


33

34

35 Eine Dokumentation zur IT-Prüfung der e-payment Systeme der TPAs Senjo und Al Alam und detaillierte Unterlagen zur Migration der PayEasy Händler auf die Systeme von Wirecard waren in der Prüfungsakte 2018 nicht zu finden. Auch in der vom Abschlussprüfer erstellten Systemübersicht  sind die erworbenen Systeme zum 01.01.2018 erworbenen Systeme der TPAs nicht enthalten.

2.2.3 FAZIT

36 Spätestens mit dem Kauf und dem Eigentumsübergang rückwirkend zum 01.01.2018 hätte der Abschlussprüfer die e-Payment Systeme der TPAs Senjo und Al Alam prüfen oder einen gleichwertigen Nachweis über die Wirksamkeit des ausgelagerten Internen Kontrollsystems in Form einer Bescheinigung nach IDW PS 951 oder ISAE 3402 bzw. anderweitige aussagekräftige Prüfungsnachweise einholen sollen. Eine durchgehende und vollständige Prüfung der Payment Systeme der TPAs Senjo und Al Alam fand für den Abschluss 2018 durch den Abschlussprüfer ausweislich der Prüfungsdokumentation nicht statt.

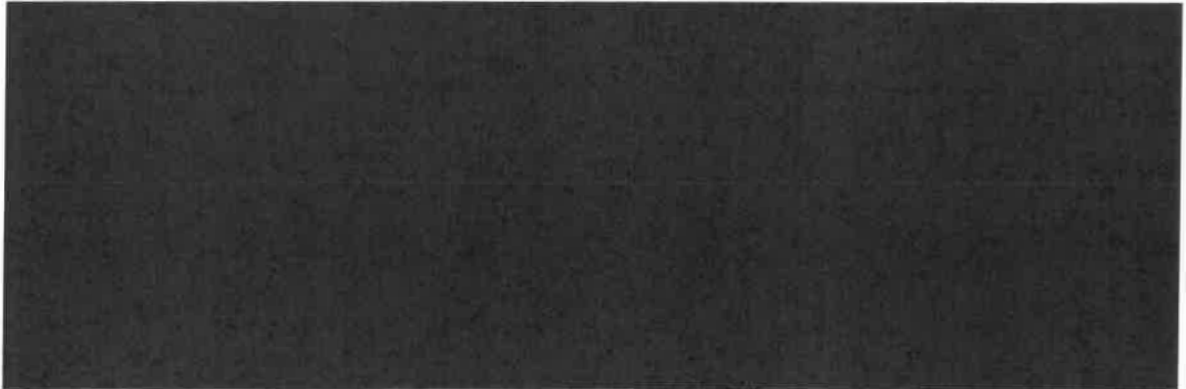
37 Aus der Prüfungsdokumentation (Screenshot von Transaktionen) ist nicht ersichtlich, inwieweit die Transaktionen tatsächlich durch die Acquiring-Banken sowie Card Network angenommen wurden und insoweit real existierten.

Rödl & Partner

2.3 Prüfungshandlungen rund um das TPA-Geschäft im Geschäftsjahr 2018

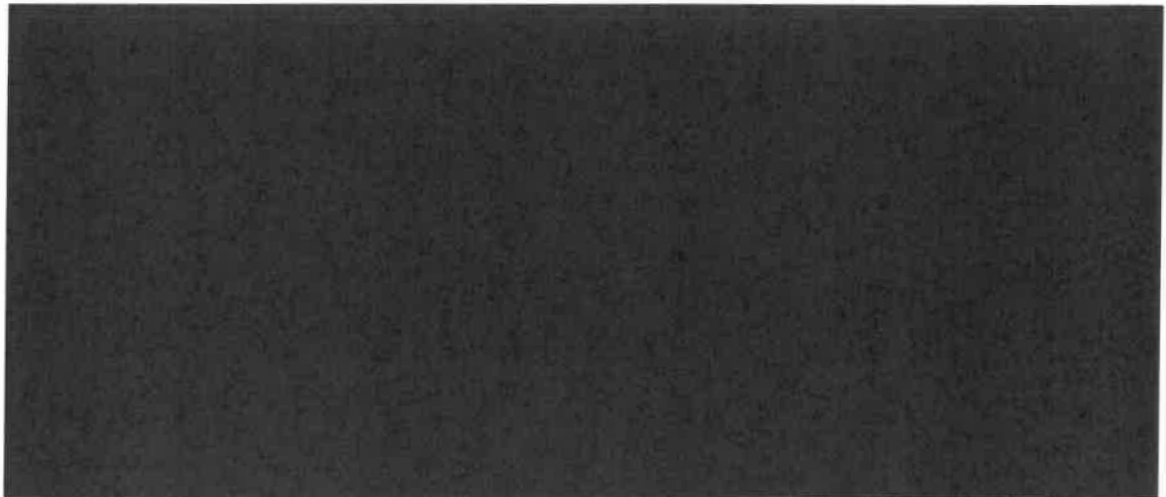
2.3.1 VORBEMERKUNG

- 38 In diesem Ermittlungsbereich betrachten wir die vom Abschlussprüfer vorgenommenen Prüfungshandlungen im Geschäftsjahr 2018 mit Fokus auf das TPA-Geschäft von Wirecard.
- 39 Dabei stellen wir zunächst fest, dass das Prüfungsprogramm wie in Ermittlungsbereich 9 des Berichts vom 16.04.2021 beschrieben weiterhin auch im Jahr 2018 fortgeführt wird und unsere Feststellungen hinsichtlich der Geeignetheit des Kontrolltestings bestehen bleiben.
- 40 Aufgrund der Höhe der Forderungen gegenüber den TPAs und der Höhe der Treuhandguthaben im Jahr 2018 kommt den Prüfungshandlungen hinsichtlich der Werthaltigkeit und Existenz dieser Vermögenswerte im Jahr 2018 besondere Bedeutung zu.
- 41 Folgende Tabelle zeigt welche Größenordnung das TPA-Geschäft im Jahr 2018 bereits erlangt hat:

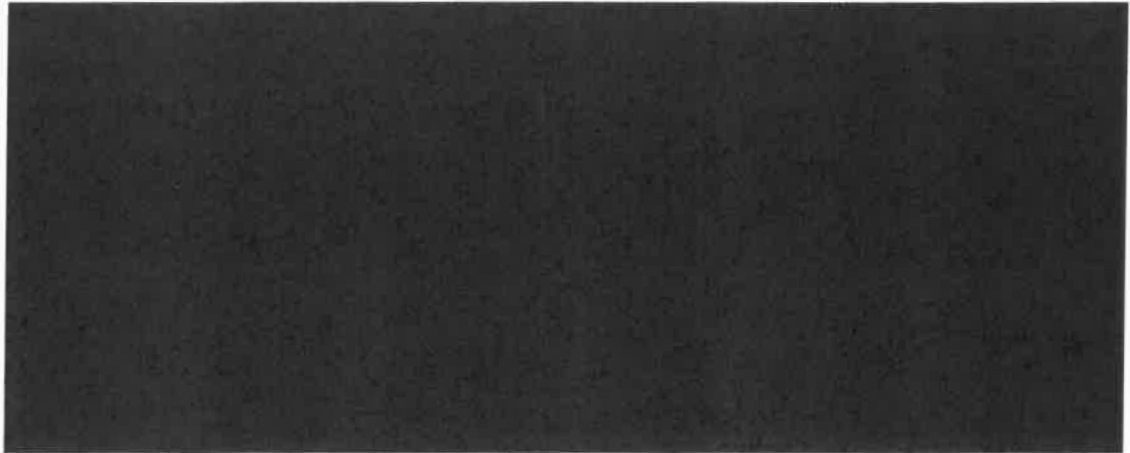


- 42 Zudem erfolgen im Geschäftsjahr 2018, trotz des erheblichen Anstiegs des Geschäftsvolumens, immer weniger Zahlungen der TPAs an Wirecard. So ist lediglich noch ein Zahlungseingang von PayEasy (Forderungsbestand inkl. Merchant Cash Advances per 31.12.2018 ca. EUR 278 Mio., Vj. EUR 207 Mio.) über rund EUR 15 Mio. im ersten Quartal 2018 erfolgt.

43

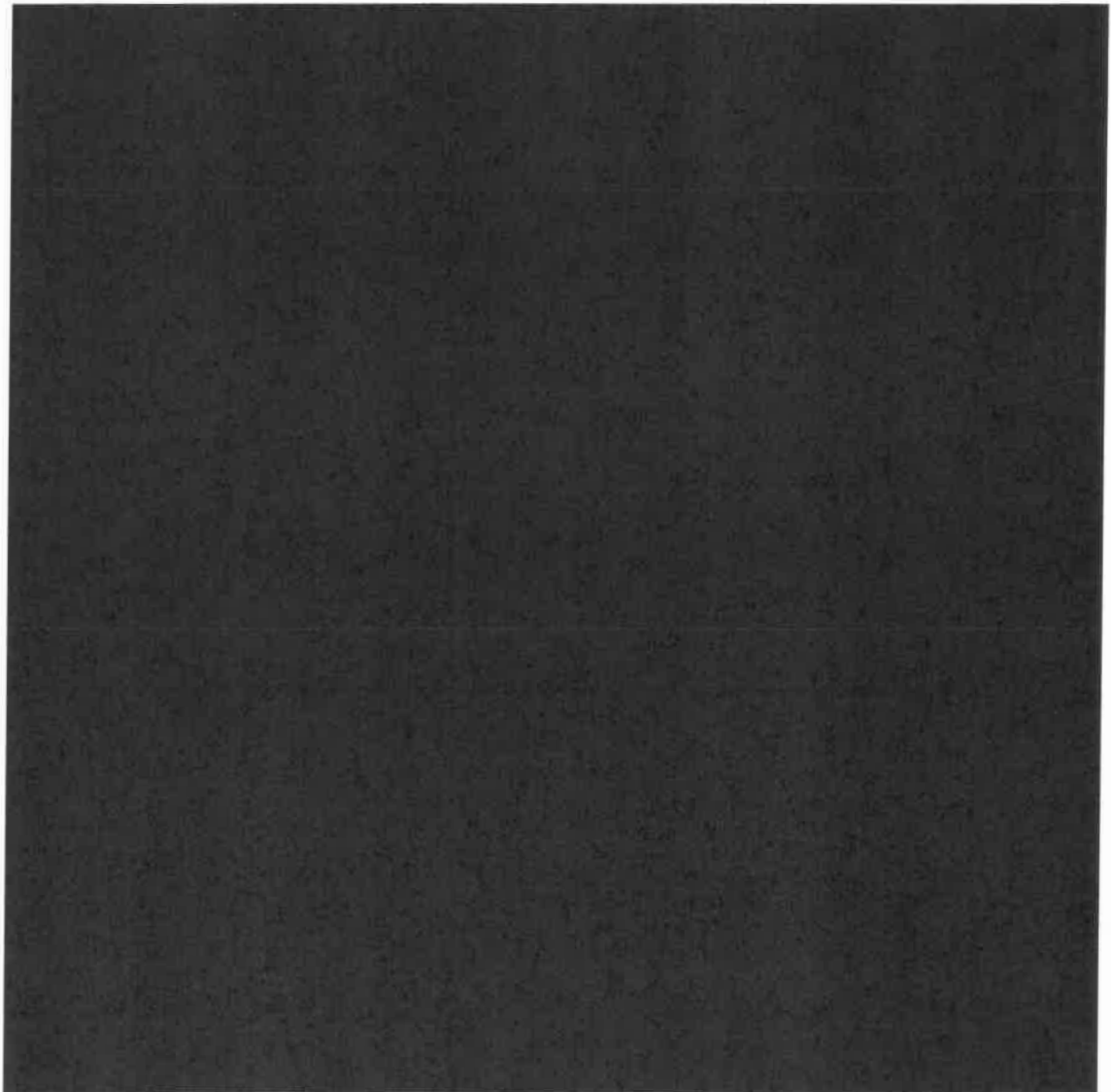


44



2.3.2 AUSSAGEBEZOGENE PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUM TPA-GESCHÄFT IM JAHR 2018

45



Rödl & Partner

8.



9.

46 Folgende Besonderheiten sind im Rahmen der Prüfungshandlungen des Abschlussprüfers erkennbar gewesen:

47 Ad 1 und 2: Wir verweisen auf die Ausführungen im Bericht vom 16.04.2021. Die dort vorgenommenen Aussagen treffen auch für das Jahr 2018 zu, da sich keine materiellen Änderungen ergeben haben. In den CQCs wird weiterhin der Treuhänder Shan Rajaratnam als „secretary“ bei Senjo Payment Asia Pte. Ltd. geführt. Aus der Prüfungsakte ergeben sich jedoch keine Hinweise darauf, dass etwaigen Interessenkonflikten nachgegangen wurde.

48



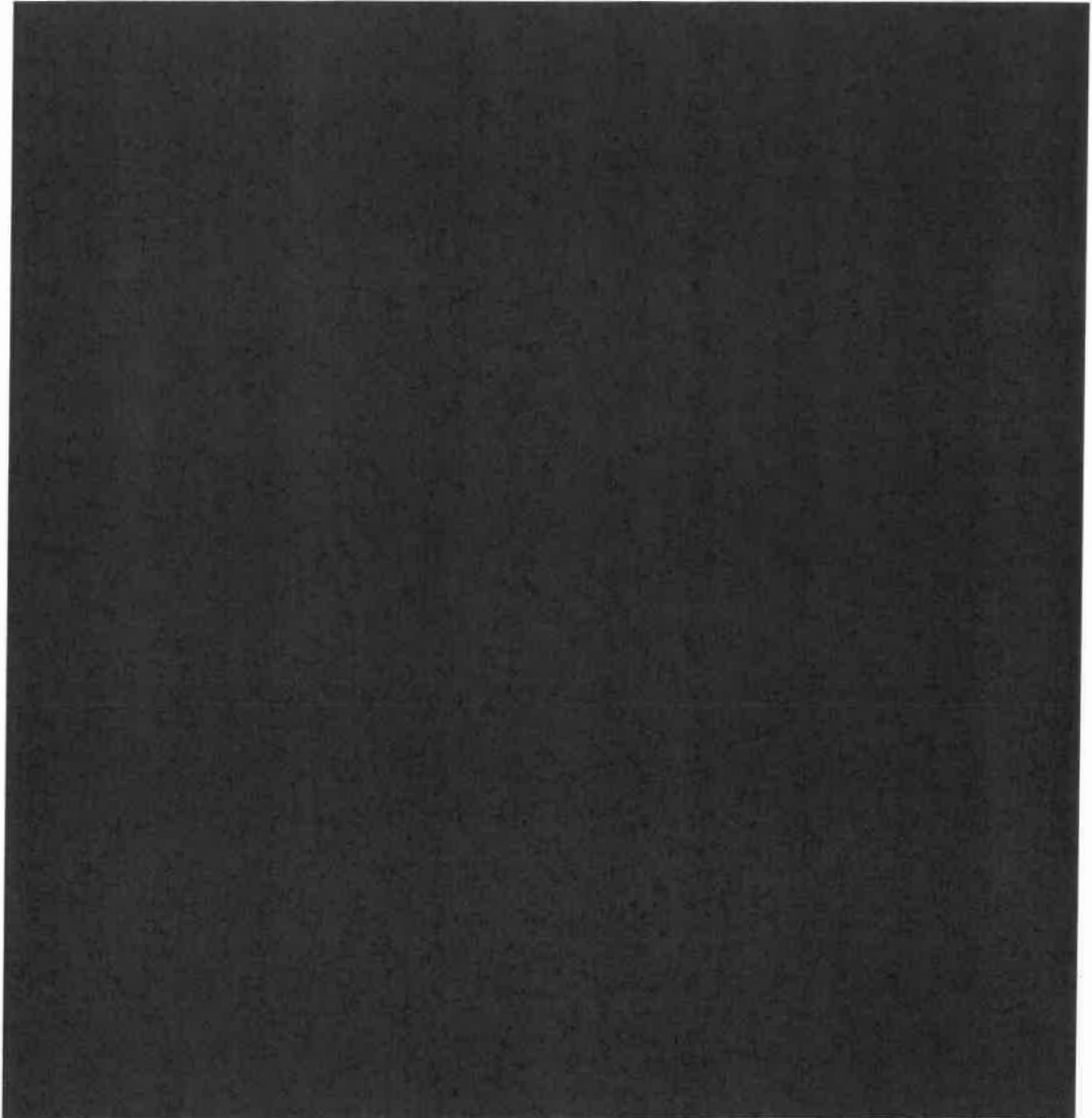
Aus dem Zahlungseingang geht nicht hervor, welche Forderungen konkret von PayEasy Solutions Inc. beglichen wurden. Die Zahlung wurde in der Buchhaltung in einer Summe ohne Auszifferung konkreter Forderungen abgebildet.

49



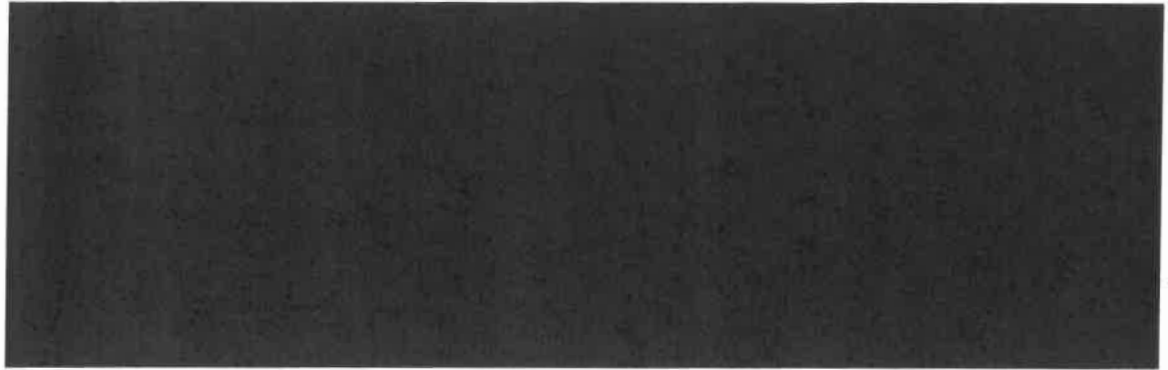
Rödl & Partner

50



- 51 Folgende Auffälligkeiten ergaben sich [REDACTED]
- 52 Wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren ist es aufgrund der Buchungssystematik bei Wirecard nicht möglich, TPA-Transaktionen tatsächlich auf Einzeltransaktionsebene (Rechnungs-/ Gutschriftenerstellung bis zur Bezahlung einer einzelnen Rechnung) nachzuvollziehen, obwohl dies gesetzlich nach § 238 Abs. 1 HGB gefordert ist: „Die Geschäftsvorfälle müssen sich in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen.“ [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
- 53 Dennoch kam der Abschlussprüfer mit Verweis auf die Saldenbestätigung des Treuhänders zu dem Ergebnis, dass das „cash testing“ ohne Beanstandungen vollständig durchgeführt werden konnte.

Rödl & Partner



- 54 Hätte der Abschlussprüfer [REDACTED] auf der Prüfung realer Cash-Vorgänge (Einzahlungen beim Trustee unter Angabe der bezahlten Rechnungen) bestanden, dann hätten sich möglicherweise weitere Hinweise auf die Existenz bzw. nicht Existenz der damit verbundenen Transaktionen ergeben können.

Zwischenfazit

- 55 [REDACTED] keine einzelnen Cash Transaktionen nachvollzogen wurden, sondern nur ein indirekter Abgleich zur Summe der Cash Transaktionen über den Trustee Account durchgeführt wurde.

- 56 [REDACTED] es konnten jedoch keine einzelnen Transaktionsflüsse beginnend beim Geschäftsvorfall über den Buchungsbeleg und die Sachkonten bis hin zur Zahlung und dem Jahresabschluss nachvollzogen werden.

57



Rödl & Partner

Insbesondere die im Gegensatz zu früheren Bestätigungen fehlenden Kontonummern können unseres Erachtens in Verbindung mit den zwei weiteren Unstimmigkeiten, Zweifel an der Verlässlichkeit des Dokuments begründen, da Treuhandbestätigungen oder Bankbestätigungen üblicherweise stets auch die Kontonummern der Konten benennen.

Zwischenfazit

- 58 Die Saldenbestätigung des Treuhänders weist die oben erläuterten Auffälligkeiten auf. In der Prüfungsakte des Abschlussprüfers ist nicht ersichtlich, ob diesen Besonderheiten nachgegangen wurde.
- 59 Des Weiteren ist aus den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht erkennbar, dass die Saldenbestätigung im Jahr 2018 direkt an den Abschlussprüfer verschickt wurde.

2.3.3 FAZIT

- 60 Anhand der Dokumentationslage bei Wirecard zu den Geschäftsvorfällen zwischen den TPAs und Wirecard im Jahr 2018 (keine fortlaufende Nummerierung und Unterschrift auf den Abrechnungen, keine eindeutige Bezugnahme der Zahlungen zu bestimmten Rechnungen), konnte es im Rahmen der Umsatzprüfung nicht gelingen, einzelne Abrechnungen einer Zahlung direkt zuzuordnen und nachzuvollziehen. Die Existenz und Höhe der Umsatzerlöse scheint somit nur indirekt über Saldenbestätigungen der TPAs und des Treuhänders nachgewiesen worden zu sein.
- 61 Aufgrund der Auslagerung der rechtlichen und operativen Abwicklung der Kundenbeziehungen auf die TPA stützen sich zahlreiche Prüfungsnachweise [REDACTED] primär auf die eigenen Angaben der TPA, da Wirecard weiterhin nicht in den Zahlungsfluss mit den Merchants eingebunden ist. Insoweit bestehen keine tatsächlichen Nachweise, dass z. B. die Acquiring-Banken und Card Networks die Transaktionen tatsächlich akzeptiert haben. Die Verlässlichkeit der erhaltenen Prüfungsnachweise hängt daher in besonderem Maße von der Vertrauenswürdigkeit der TPAs ab.
- 62 Weitere, nicht vom TPA abhängige Prüfungsnachweise sind in den Prüfungsunterlagen nicht enthalten. Eine Prüfung durch die TPAs hindurch auf die komplette Transaktionskette hat nicht stattgefunden.
- 63 Eine Plausibilisierung der Treuhandguthaben [REDACTED] z. B. in Form der Durchsicht der Geschäftsberichte der Bank, hat nicht stattgefunden.
- 64 Es wurden keine Saldenbestätigungsanfragen direkt an den Merchant gerichtet.

Rödl & Partner

2.4 Mängel in der Buchführung bei der Erfassung des TPA-Geschäfts

2.4.1 ANFORDERUNGEN AN DIE RECHNUNGSLEGUNG

- 65 Die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung und die analoge Anwendung des § 238 Abs. 1 HGB erfordern, dass die Buchhaltung eines Unternehmens so beschaffen sein muss, dass sich Geschäftsvorfälle in ihrer Entstehung und Abwicklung verfolgen lassen und ein sachverständiger Dritter sich in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage der Gesellschaft machen kann. Hierzu wird üblicherweise für jeden Geschäftsvorfall ein Buchungsbeleg erstellt und jeder Geschäftsvorfall ist über die Initiierung, Verbuchung auf Sachkonten und der Bezahlung bis hin zum Jahresabschluss nachvollziehbar.

2.4.2 UNTERSUCHUNGSERKENNTNISSE IM HINBLICK AUF DIE UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN BEI WIRECARD


- 66 Im Rahmen unserer Untersuchung stellt sich an mehreren Stellen heraus (vgl. auch Punkt 2.3 Prüfung des TPA-Geschäfts), dass es nicht möglich ist, einzelne Geschäftsvorfälle von der Entstehung bis zum Ausgleich durch Zahlung nachzuvollziehen. Dies ist das Ergebnis der komplexen Vertragskonstellation sowie der hinzutretenden komplexen Buchungssystematik durch Umwidmung von Forderungen und Einzahlungen von Pauschalbeträgen auf Treuhandkonten der Gesellschaft. So ist beispielsweise die Ermittlung der Altersstruktur der Forderungen oder eine Auszifferung von Forderungen im Nebenbuch nicht möglich. Daher sind die o. g. Anforderungen betreffend die Buchhaltung des TPA-Geschäfts bei der Wirecard AG bzw. deren Tochtergesellschaften nicht vollständig erfüllt.

2.4.3 AUSWIRKUNGEN FÜR DEN ABSCHLUSSPRÜFER

- 67 Grundsätzlich hat der Abschlussprüfer Feststellungen zur „Ordnungsmäßigkeit“ der Rechnungslegung zu treffen. Dies beinhaltet auch eine Beurteilung, ob die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der weiteren geprüften Unterlagen gegeben ist. Die Übereinstimmung der Buchführung mit den gesetzlichen Vorschriften ist zu beurteilen. Bei kleineren Beanstandungen ist eine gesonderte Mitteilung an die Geschäftsleitung, z. B. in Form eines Management Letter, empfehlenswert. Schwerwiegendere Mängel, die für die Überwachung des Unternehmens wesentlich sind, sind jedoch zu erläutern und auf ihre Auswirkungen auf die Rechnungslegung sowie ihren Einfluss auf das Prüfungsergebnis ist hinzuweisen.

- 68 Diese Anforderungen gelten auch indirekt im Konzernabschluss, da der Abschlussprüfer zu beurteilen hat, ob der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

69


 Eine darüber hinausgehende Untersuchung inwieweit sich das auf das Prüfungsurteil auswirken könnte, ist nicht zu erkennen.

3.

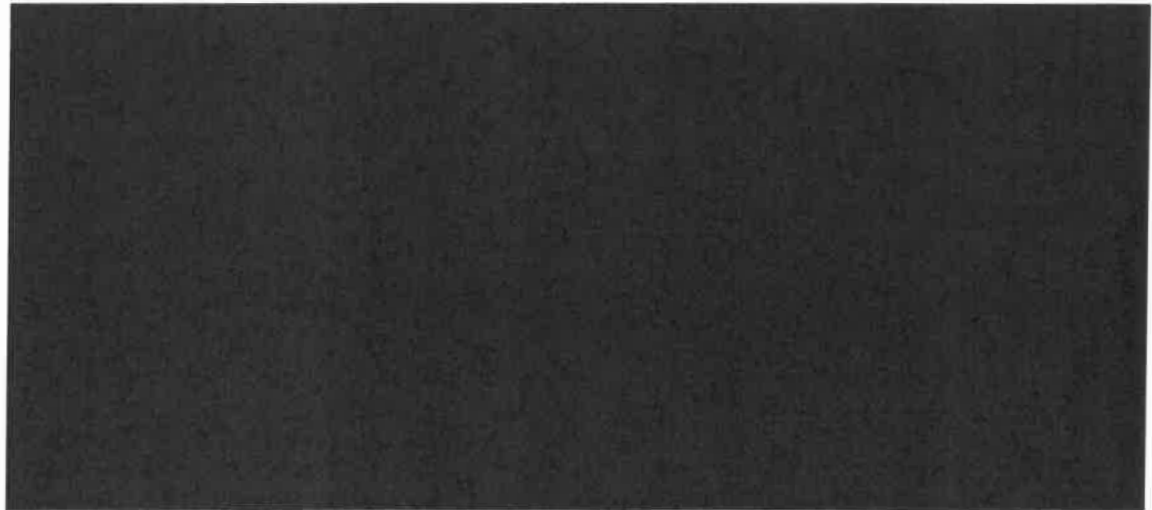
BEURTEILUNG DER FINANZINFORMATIONEN DER TPAS DURCH DEN ABSCHLUSSPRÜFER

3.1 Prüfung der finanziellen Stabilität der TPAs

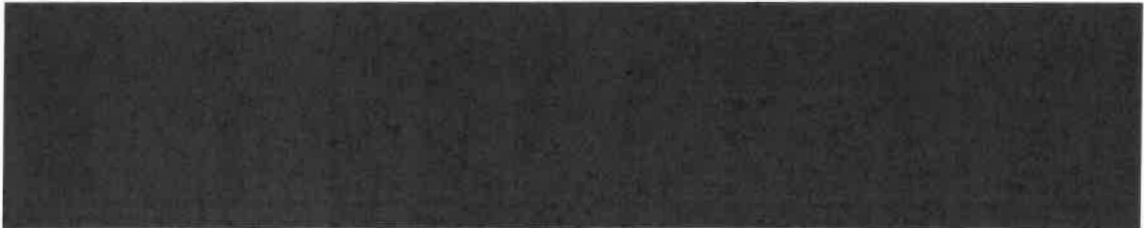
3.1.1 ÜBERBLICK

70 Im Mittelpunkt des „Dritt-Acquiring“-Geschäfts, auch als TPA-Geschäft bezeichnet, stehen die folgenden drei TPAs: PayEasy, Al Alam und Senjo Group (vormals Rising Sun).

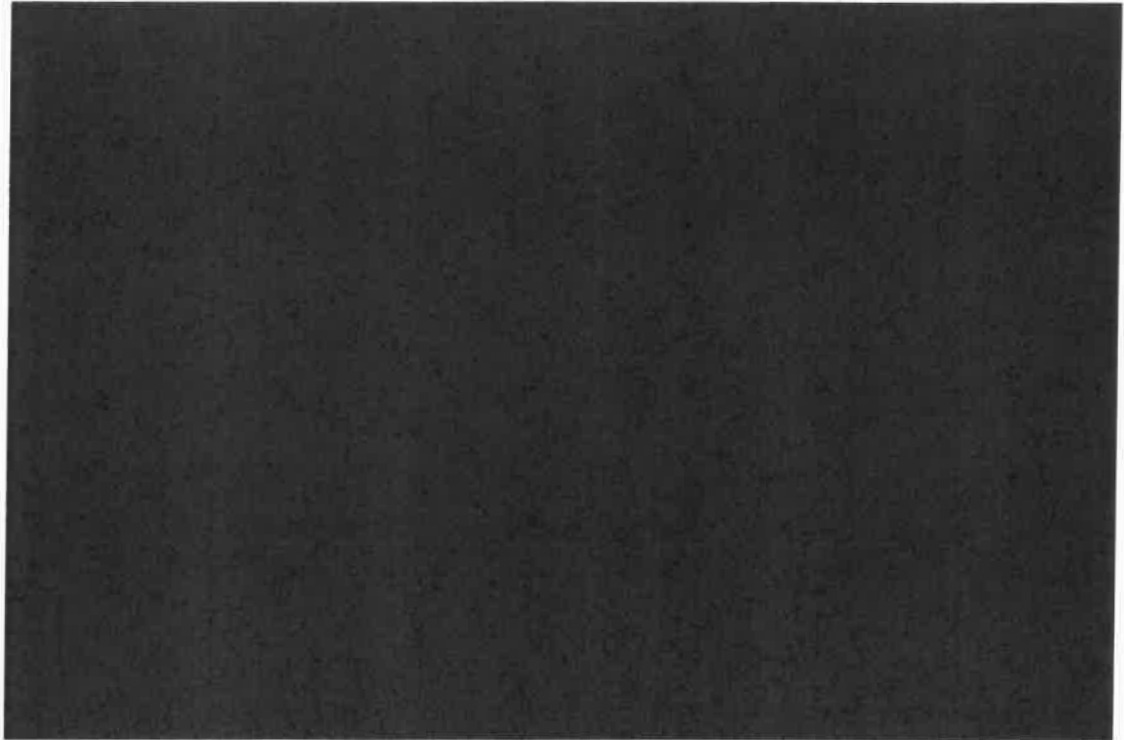
71



72



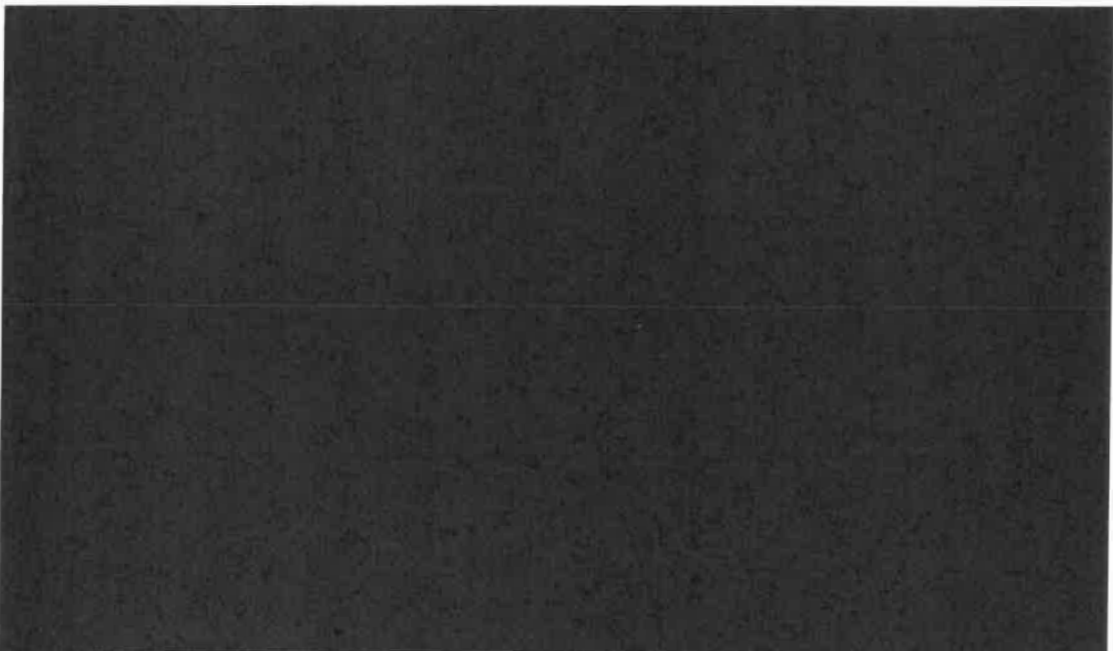
3.1.2 EINHOLEN VON FINANZINFORMATIONEN



73

74

75



3.1.3 ZUR QUALITÄT VON PRÜFUNGSNACHWEISEN

- 76 Der Abschlussprüfer stützt gemäß IDW PS 300 n. F. (2016) die Bildung des Prüfungsurteils auf Prüfungsnachweise, die angemessen und ausreichend sein müssen. Er muss die Relevanz und Verlässlichkeit der Informationen berücksichtigen, die er als Prüfungsnachweise verwendet. Sind Prüfungsnachweise von geringerer Güte, wird der

Rödl & Partner

Abschlussprüfer festlegen, ob Anpassungen oder Ergänzungen der Prüfungshandlungen notwendig sind, um hinreichende Prüfungssicherheit zu erlangen.

- 77 Folgende eingeholte Informationen können Beispiele für Prüfungsnachweise geringerer Güte sein:
- Ungeprüfte Jahresabschlüsse im Vergleich zu geprüften Abschlüssen.
 - Finanzinformationen basierend auf einem Forecast, also einer Einschätzung der ungewissen künftigen Entwicklung, im Vergleich zu historischen Finanzinformationen.
 - Ausgewählte Finanzinformationen anstelle eines vollständigen Jahresabschlusses.
 - Interne Aktennotizen des Unternehmens im Vergleich zu Drittbestätigungen.

3.1.4 FAZIT

- 78 Die eingeholten Prüfungsnachweise für alle drei TPAs sind, bis auf den geprüften Jahresabschluss 2018 von PayEasy, im Sinne des IDW PS 300 n. F. (2016) als weniger verlässlich und weniger relevant zu werten.

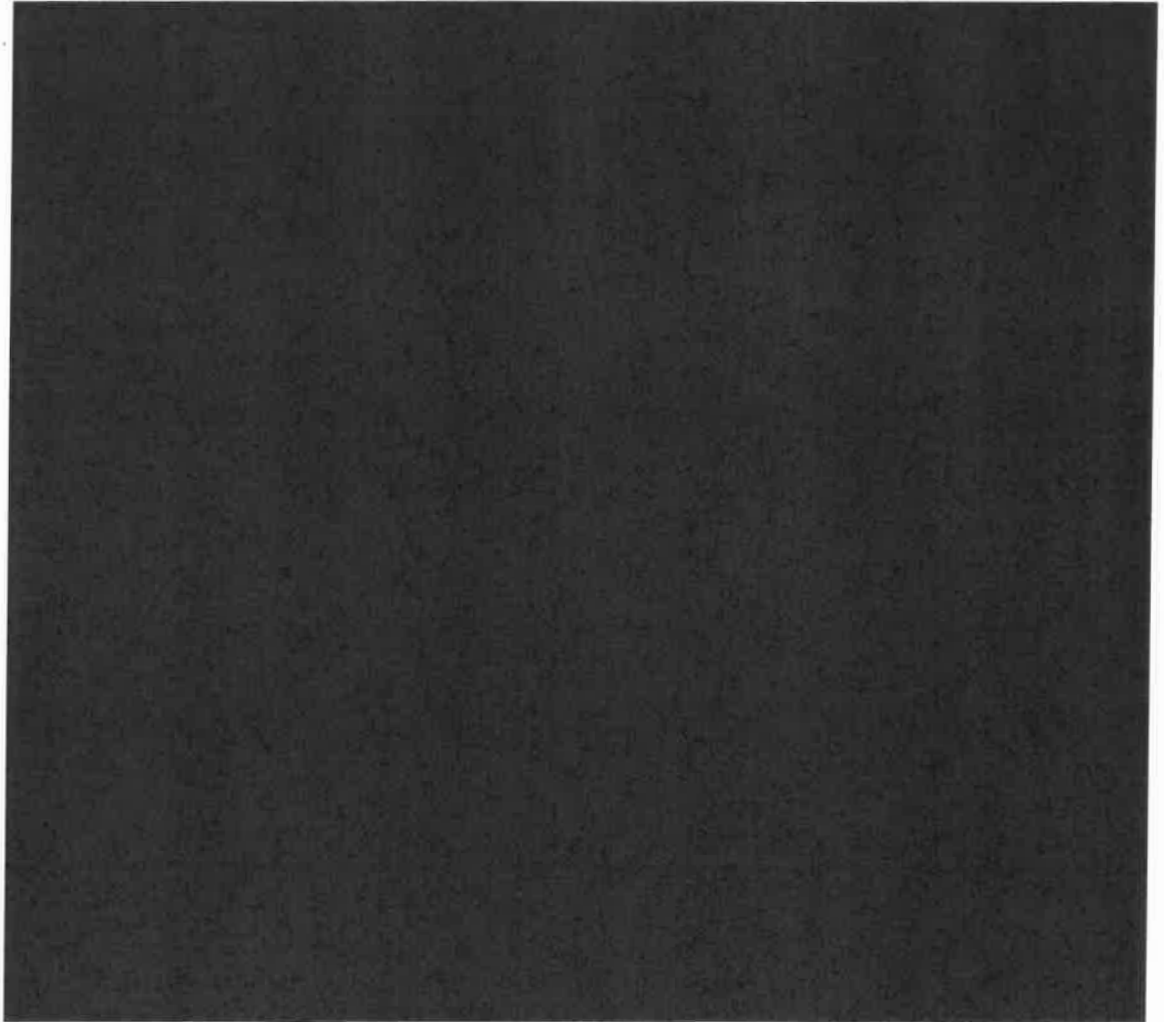
79



3.2 Finanzielle Informationen des TPA PayEasy

3.2.1 ÜBERBLICK FINANZIELLE INFORMATIONEN

80



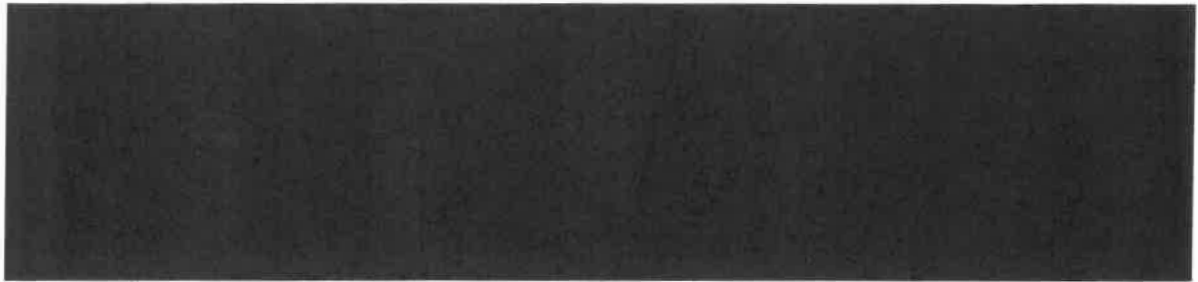
3.2.2 ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE

81



82

Rödl & Partner

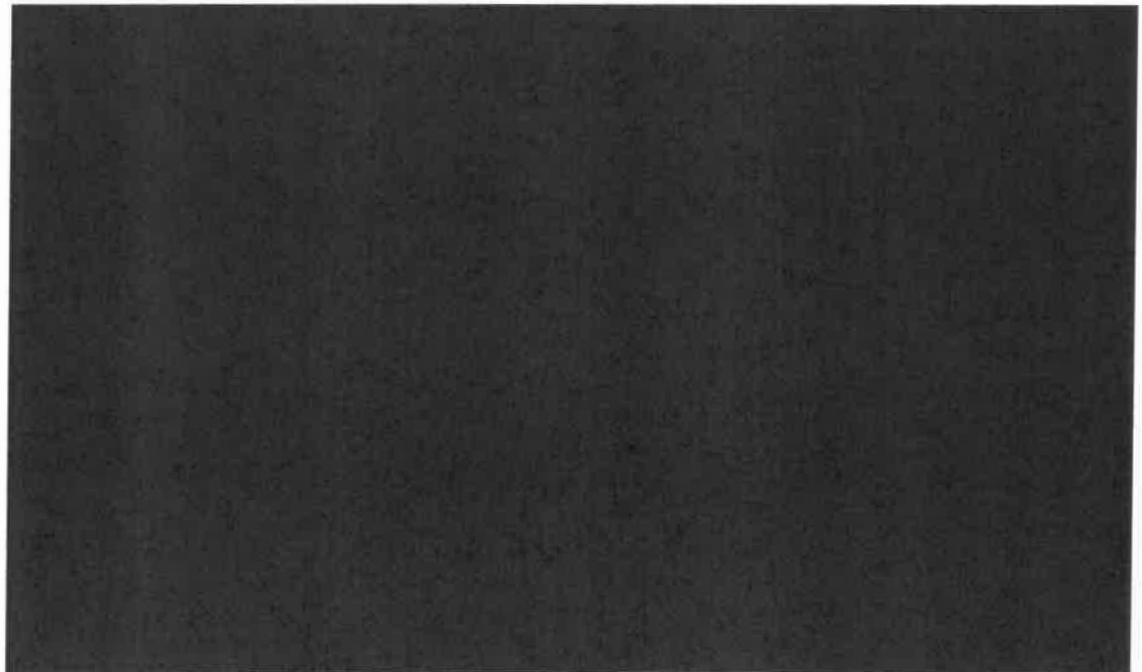


3.2.3 ENTWICKLUNG DER ROHERTRAGSMARGE UND OTHER EXPENSES

83

84

85



3.2.4 ENTWICKLUNG DES PERSONALAUFWANDS

86





87



3.2.5 FAZIT

- 88 Aus Sicht der Abschlussprüfung 2018 liegen dem Abschlussprüfer nur lückenhafte Finanzinformationen für die Jahre 2014 bis 2017 und nur ein geprüfter Abschluss für das Jahr 2018 vor, die zusammen kein stimmiges Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von PayEasy geben.
- 89 Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist keine Analyse und Aufklärung dieser Auffälligkeiten in den Finanzinformationen von PayEasy zu entnehmen.

3.3 Finanzielle Informationen des TPA Al Alam

3.3.1 ÜBERBLICK FINANZIELLE INFORMATIONEN

90

Es liegen auch nachträglich keine IST-Zahlen vor. Es liegen keine vollständigen Abschlüsse vor, weder geprüft noch ungeprüft.

91

Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist nicht zu entnehmen, dass diese Schätzwerte nachträglich durch IST-Werte verprobt und bestätigt werden.

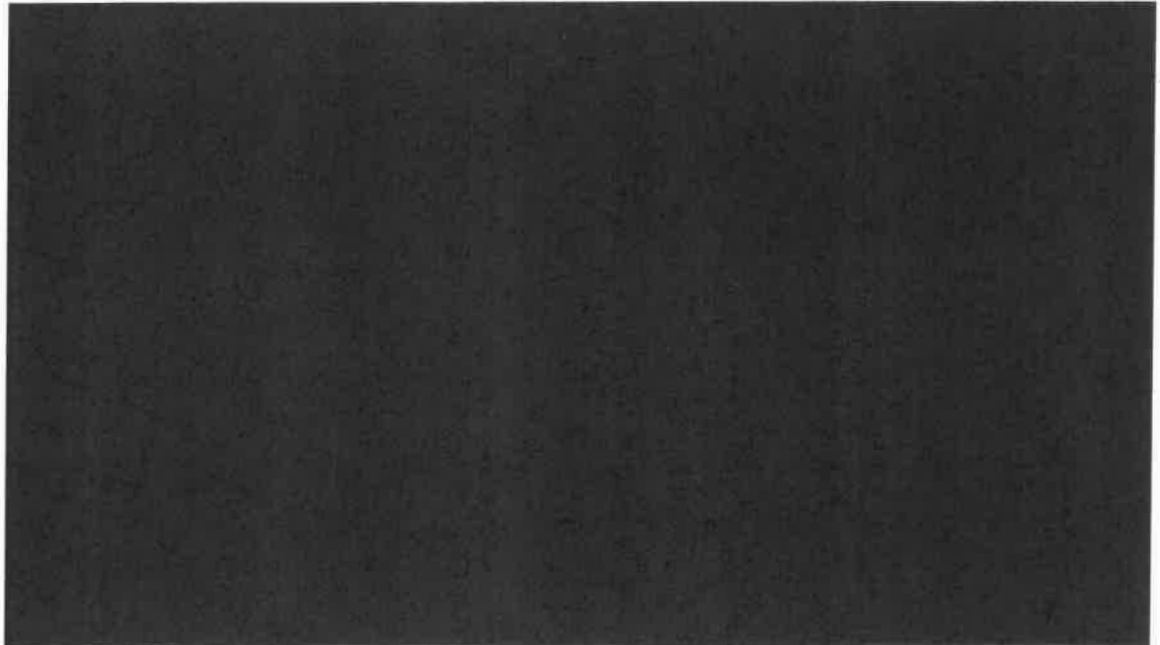
92

Diese Rechenfehler stellen eine Auffälligkeit dar, die im Intra-Periodenvergleich hätte wahrgenommen werden können und die Güte dieser Schätzungen zusätzlich in Frage stellt. Es finden sich diesbezüglich keine Hinweise in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers.

Rödl & Partner

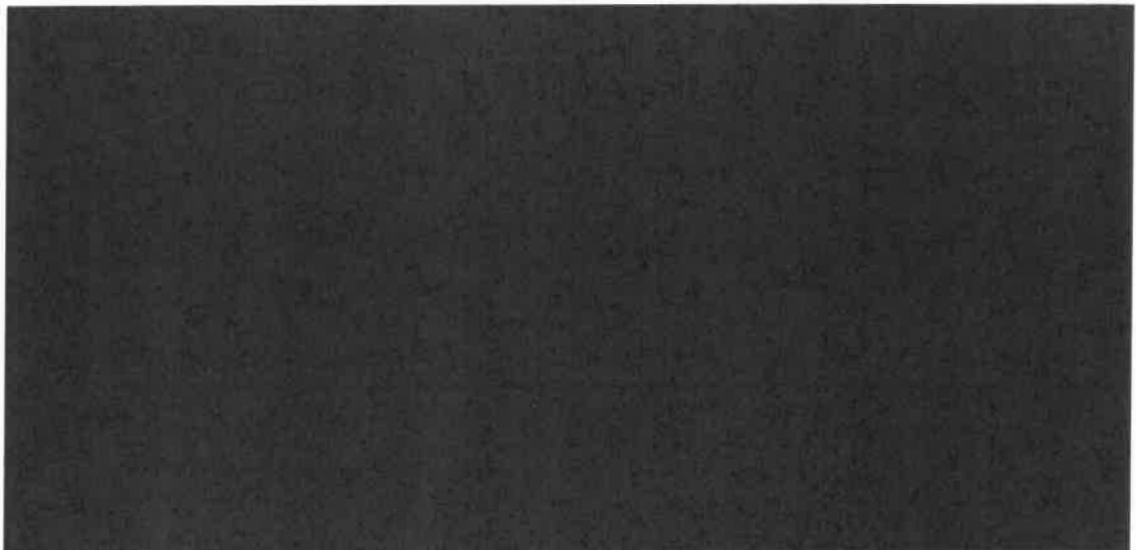
3.3.2 ENTWICKLUNG VON UMSATZERLÖSEN, GROSS MARGIN UND EBIT

93



94 Auffällig ist, dass die Quartale 1 und 2 der Jahre 2016 und 2017 identische Transaktionsvolumina aufzeigen. In der obigen Tabelle ist diese Auffälligkeit grau markiert. Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist diesbezüglich keine Prüfungshandlung oder Verprobung zu entnehmen.

95



96 Ferner erscheint die Margen-Entwicklung von 2017 nach 2018 auffällig. [REDACTED]
[REDACTED] Diese auffällige Entwicklung wird in den
Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nicht weiter diskutiert.

97 Auch die Steigerung der Ertragskraft gemessen am EBIT ist erstaunlich. [REDACTED]
[REDACTED]

3.3.3 FAZIT

- 98 Bei den eingeholten Finanzinformationen des TPA Al Alam für die Jahre 2015 bis 2018 handelt es sich durchgängig um Schätzungen des Managements von Al Alam zu Umsatz, Kosten und Ertrag des jeweiligen Jahres. Als Prüfungsnachweis für die finanzielle Stabilität des TPA sind diese Schätzungen eher von sehr geringer Güte.
- 99 Der Abschlussprüfer hätte diese Schätzwerte anhand von IST-Werten verproben können, allerdings lassen sich dazu keine Unterlagen in den Arbeitspapieren auffinden.
- 100 In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers lassen sich auch keine Prüfungshandlungen zu den offensichtlichen Rechenfehlern in den Finanzinformationen 2016 finden.
- 101 Den Arbeitspapieren ist auch keine Hinterfragung der Plausibilität der Margenentwicklung zu entnehmen.
- 102 Insgesamt ist es über die Jahre 2015 bis 2018 fraglich, inwieweit die eingeholten Prüfungsnachweise in ihrer Güte ausreichend und angemessen sind, um Prüfungssicherheit bezüglich der finanziellen Stabilität von Al Alam zu erlangen.

Rödl & Partner

3.4 Finanzielle Informationen des TPA Senjo (vormals Rising Sun)

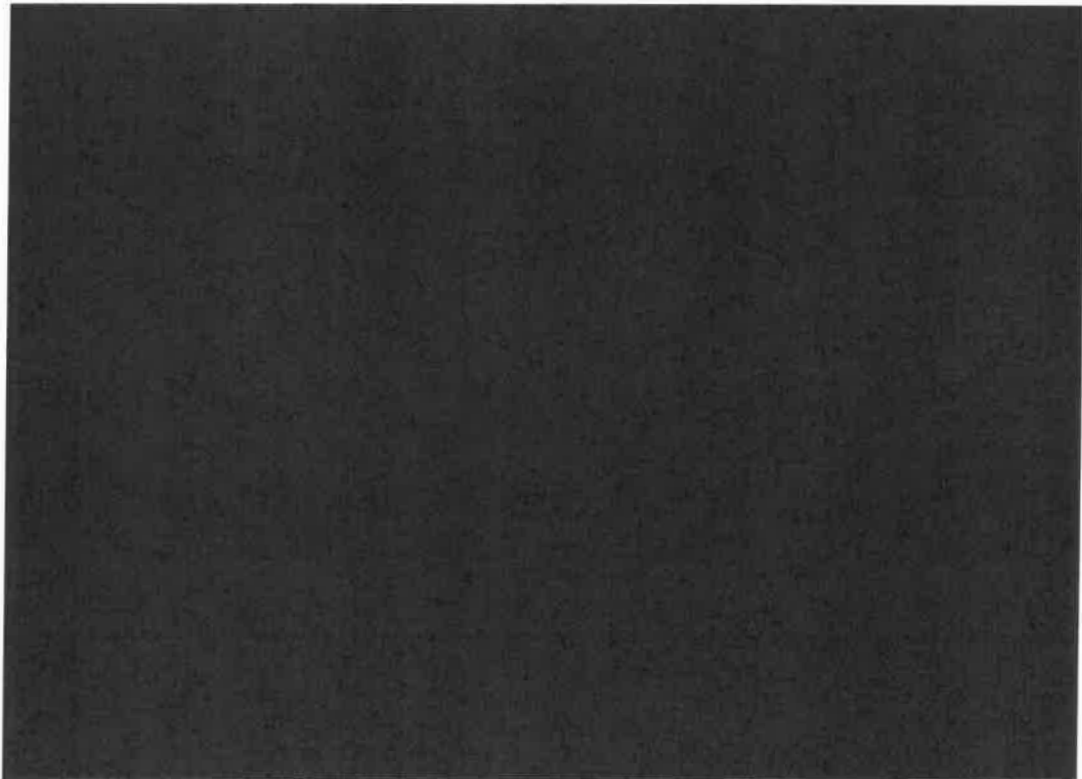
3.4.1 ÜBERBLICK FINANZIELLE INFORMATIONEN

103 Für die Abschlussprüfungen der Jahre 2014 bis 2018 lagen ausweislich der Arbeitspapiere des Abschlussprüfers keine geprüften Abschlüsse des TPA vor. Die ungeprüften Finanzinformationen betreffen Senjo Group.

104



Den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers ist keine Diskussion der Relevanz der eingeholten Gruppeninformationen der Senjo Group zu entnehmen.



3.4.2 ENTWICKLUNG DER UMSATZERLÖSE UND ROHERTRAGSMARGE

105

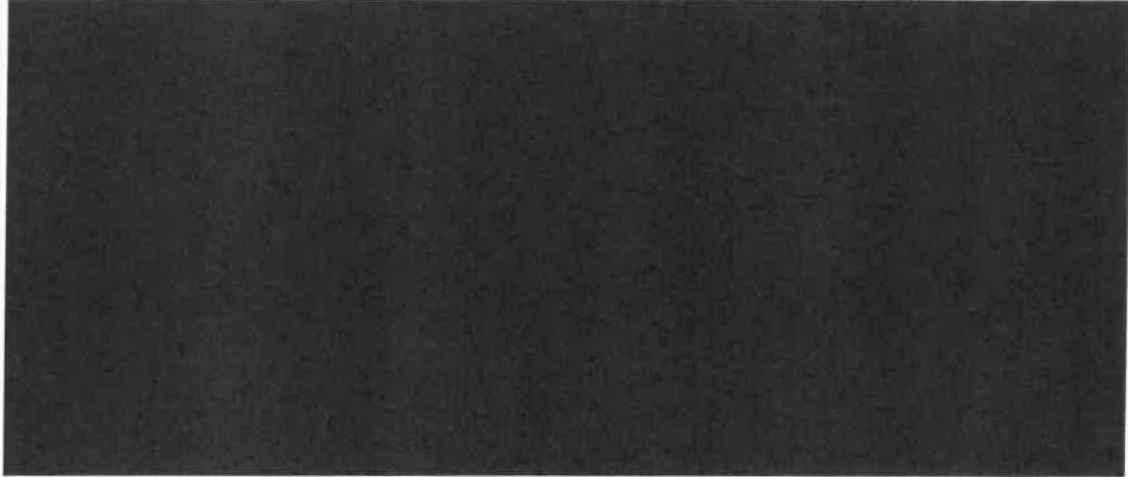
106



Rödl & Partner

[REDACTED]
[REDACTED] In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers war keine Diskussion und Plausibilisierung dieser Auffälligkeiten erkennbar.

- 107 Stellt man die Umsatzerlöse ins Verhältnis zu den unten aufgeführten Transaktionsvolumina der drei Jahre, gewinnt man keine weitere Erkenntnis, da sich keine eindeutige Korrelation erkennen lässt. Das mag an den zugrundeliegenden Rechnungslegungsgrundsätzen liegen, da diesbezüglich jedoch keine Analysen oder Aussagen in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers aufzufinden sind, verbleibt die Klärung an dieser Stelle offen. Die Entwicklung der Umsatzerlöse erscheint nicht plausibel und nachvollziehbar zu sein.



3.4.3 BEURTEILUNG DER BONITÄT VON SENJO IM RAHMEN DER FINANZIERUNG DER KALIXA AKQUISITION DURCH DIE WIRECARD BANK

108

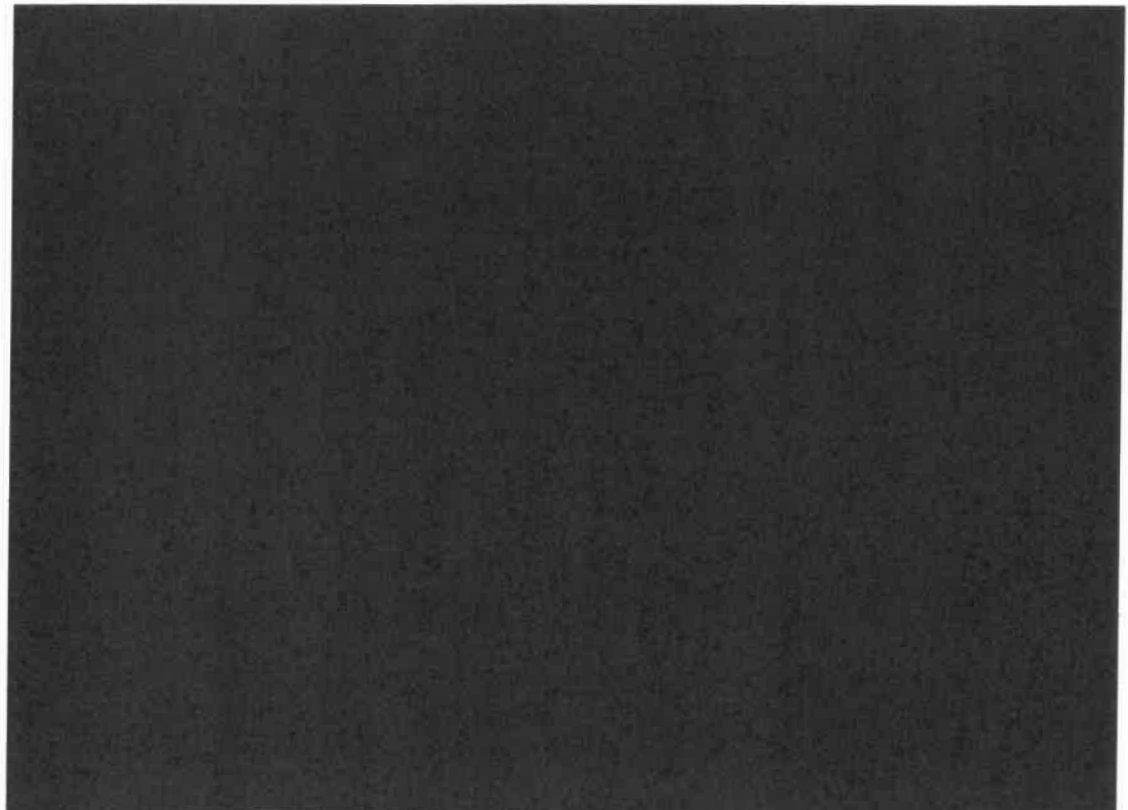
109

110

111

112

113



114

115

116

Dem Prüfer team der Wirecard Bank fällt die Inkonsistenz der Finanzinformationen auf. Erstaunlich ist, dass obwohl diese Ergebnisse in die Arbeitspapiere vom Konzernprüfungsteam übernommen werden, diese Informationen nicht in die Schlussfolgerung des Abschlussprüfers einfließen.

3.4.4 FAZIT

- 117 Die Finanzdaten der Senjo Group entwickeln sich im Zeitablauf stark unterschiedlich und diese Entwicklung erscheint in sich nicht schlüssig. In den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers finden sich jedoch keine Hinweise auf analytische Prüfungshandlungen zur Klärung der Auffälligkeiten.
- 118 Obwohl die Arbeitspapiere der Wirecard Bank Abschlussprüfer in die Prüfungsakte des Konzerns aufgenommen wurde, spiegelt sich die Feststellung zur nur teilweise gegebenen Bonität des TPA Senjo Group nicht in den Schlussfolgerungen des Konzernabschlussprüfers wider.

4.

BERICHTERSTATTUNG ZU „WHISTLEBLOWER“- VORWÜRFEN IM BESTÄTIGUNGSVERMERK

4.1 „Whistleblower“-Vorwürfe

119 Die Financial Times veröffentlicht am 30.01.2019 einen Artikel, in dem Vorwürfe eines
Whistleblowers dargestellt werden, die verschiedene Vorgänge in Asien betreffen.

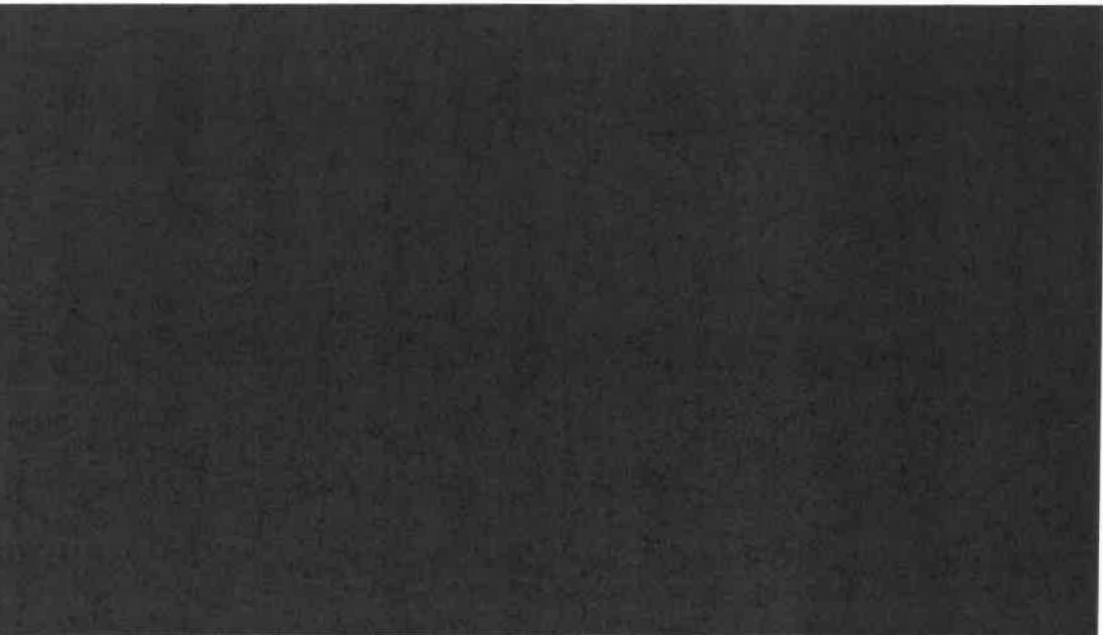
120

121

122

123

124



Zwischenfazit

125 Die Dokumentation in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers zu diesem Themenkomplex
ist so umfangreich, dass eine tiefere Analyse der tatsächlich durchgeführten
Prüfungshandlungen und der erhaltenen Prüfungsnachweise in der für unseren erweiterten
Ermittlungsauftrag zugestandenen Zeit nicht möglich ist. [REDACTED]



4.2 Berichterstattung im Bestätigungsvermerk

126 Gleichwohl erscheint es uns sinnvoll, eine fachliche Einordnung der Berichterstattung zum Sachverhalt „Whistleblower“-Vorwürfe im Bestätigungsvermerk vorzunehmen. Wir beziehen uns dabei ausschließlich auf den Konzernabschluss 2018.

4.2.1 GRUNDLAGEN

127 Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) hat in 2017 die sogenannte IDW PS 400er-Reihe zum Bestätigungsvermerk verabschiedet.

128 Neue Anforderungen an den Bestätigungsvermerk kamen von mehreren Seiten:

- Zum einen hat die EU mit der Richtlinie 2014/56/EU und der VO (EU) Nr. 537/2014 (EU-APrVO) eine Reform der gesetzlichen Abschlussprüfung auf den Weg gebracht.
- Zum anderen hat der IAASB Anfang 2015 das Projekt zur Überarbeitung des Auditor's Report beendet. Mit den neugefassten ISA zur Berichterstattung (ISA 700 ff.) sollten eine höhere Transparenz und ein verbesserter Informationswert erreicht werden.

129 Vor diesem Hintergrund hatte das IDW die Transformation von ISA 700 ff. mit der Überarbeitung infolge von BilRUG und AReG gebündelt, so dass die Umstellung in einem Schritt vollzogen wurde und der Bestätigungsvermerk nach stabilen, einheitlichen und international vergleichbaren Grundsätzen erteilt werden konnte.

130 Im Einzelnen ergaben sich daraus folgenden Standards:

- IDW PS 400 n. F.: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks
- IDW PS 401: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk
- IDW PS 405: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk
- IDW PS 406: Hinweise im Bestätigungsvermerk

131 Während die allgemeinen Neuerungen vor allem die Struktur betreffen bzw. eine bessere Vermittlung schon bisher im Bestätigungsvermerk enthaltener Inhalte zum Ziel haben, verlangt Art. 10 EU-APrVO für Public Interest Entities (PIE) zusätzliche Inhalte im Bestätigungsvermerk. Vor allem ist über besonders wichtige Prüfungssachverhalte (Key Audit Matters – KAM) zu berichten, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten für die Prüfung des Abschlusses waren. Dies bedeutet gemäß Art. 10 EU-APrVO „eine Beschreibung der bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“ zur Untermauerung des Prüfungsurteils. Insoweit umfasst der Bestätigungsvermerk bei PIE individuell zu beschreibende Besonderheiten der Prüfung, die nach IDW PS 401 entsprechend umzusetzen sind.

Rödl & Partner

4.2.2 SEPARATER HINWEIS IM BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUM KONZERNABSCHLUSS 2018

4.2.2.1 FORMULIERUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts -Behandlung der Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur in der Rechnungslegung

Wir verweisen auf die im Anhang im Abschnitt 2.7 Korrekturen im Sinne des IAS 8 und im Konzernlagebericht im Kapitel Chancen und Risikobericht dargestellten Informationen im Zusammenhang mit Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur sowie zu den Auswirkungen auf die Rechnungslegung. Die Hinweise betrafen vor allem Scheingeschäfte bei der Beschaffung und dem Verkauf von Software und auch damit verbundene Kreislaufzahlungen. Ferner wurde die Rechtmäßigkeit von Zahlungen bzw. die ökonomische Substanz von Verträgen in Abrede gestellt. Daneben sind Klagen erhoben worden, um von der Wirecard AG Schadensersatz für falsche oder verspätete Angaben zu verlangen.

Auf Grundlage der in dem Konzernabschluss und dem Konzernlagebericht dargestellten Sachverhalte sowie der bisherigen Ergebnisse der eingeleiteten Maßnahmen zur Aufklärung dieser Sachverhalte gibt es derzeit keine Bestätigung dafür, dass Korrekturen oder weitere Angaben im Konzernabschluss und Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018 vorzunehmen wären. Die noch laufenden Ermittlungen der Behörden in Singapur können gegebenenfalls zukünftig Erkenntnisse über Sachverhalte hervorbringen, die Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns haben könnten und in der Rechnungslegung des Konzerns abzubilden wären.

Die bisherigen Erkenntnisse sind in den Konzernabschlüssen zum 31. Dezember 2018 und 2017 und im Konzernlagebericht 2018 berücksichtigt worden. Aufgrund der Unsicherheiten hinsichtlich laufender und/ oder ggf. zukünftiger Rechtsstreitigkeiten sowie hinsichtlich möglicher neuer Erkenntnisse der aufgrund der Anschuldigungen geführten Ermittlungen kann nicht ausgeschlossen werden, dass Einschätzungen zu den Auswirkungen der dargestellten Sachverhalte auf die Rechnungslegung zukünftig anders ausfallen können.

Unsere Prüfungsurteile zum Konzernabschluss und zum Konzernlagebericht sind diesbezüglich nicht modifiziert.

4.2.2.2 EINORDNUNG

- 132 Ziel des Abschlussprüfers ist es, nachdem er sich ein Prüfungsurteil zum Abschluss und ggf. zum Lagebericht oder zu sonstigen Prüfungsgegenständen gebildet hat, die Adressaten durch klare Hinweise im Bestätigungsvermerk aufmerksam zu machen auf
- einen im Abschluss, im Lagebericht oder in einem sonstigen Prüfungsgegenstand angemessen dargestellten oder angegebenen Sachverhalt, der zugleich von grundlegender Bedeutung für das Verständnis des betroffenen Prüfungsgegenstands durch die Adressaten ist, oder
 - sonstige Sachverhalte, die für das Verständnis der Adressaten von der Abschlussprüfung, der Verantwortung des Abschlussprüfers oder dem Bestätigungsvermerk relevant sind. (IDW PS 406 Tz. 7).
- 133 Nimmt der Abschlussprüfer einen Hinweis zur Hervorhebung eines Sachverhalts in den Bestätigungsvermerk auf, hat dieser Hinweis
- eine eindeutige Bezeichnung des hervorgehobenen Sachverhalts und einen Verweis auf die Stelle im Abschluss, im Lagebericht oder in dem sonstigen Prüfungsgegenstand zu

Rödl & Partner

enthalten, an der die relevanten, den Sachverhalt vollständig beschreibenden Angaben zu finden sind; der Hinweis darf sich nur auf im betroffenen Prüfungsgegenstand dargestellte oder angegebene Informationen beziehen und

- die Aussage zu enthalten, dass das Prüfungsurteil zu dem betroffenen Prüfungsgegenstand im Hinblick auf den hervorgehobenen Sachverhalt nicht modifiziert ist. (IDW PS 406 Tz. 11).
- 134 IDW PS 401 definiert dagegen besonders wichtige Prüfungssachverhalte als solche Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses des aktuellen Berichtszeitraums waren. Wenn IDW PS 401 Anwendung findet (wie bei PIE erforderlich), ist die Verwendung eines Hinweises zur Hervorhebung eines Sachverhalts kein Ersatz für eine Mitteilung einzelner besonders wichtiger Prüfungssachverhalte. (IDW PS 406 Tz. A3)
- 135 In Übereinstimmung mit IDW PS 401 können als besonders wichtige Prüfungssachverhalte festgelegte Themenkomplexe nach Beurteilung des Abschlussprüfers auch von grundlegender Bedeutung für das Verständnis der Adressaten des Abschlusses sein. In solchen Fällen kann der Abschlussprüfer ggf. im Rahmen der Mitteilung des Sachverhalts als besonders wichtigen Prüfungssachverhalt in Übereinstimmung mit IDW PS 401 dessen relative Bedeutung hervorheben oder darauf aufmerksam machen. Hierzu kann der Sachverhalt bspw. im Abschnitt „Besonders wichtige Prüfungssachverhalte in der Prüfung des ...“ als erster Sachverhalt angeführt werden, oder es können weitere Informationen in die Beschreibung des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts aufgenommen werden, um auf dessen Wichtigkeit für das Verständnis der Adressaten hinzuweisen. (IDW PS 406 Tz. A4)
- 136 Der Abschlussprüfer bezieht sich in dem o. g. Hinweis auf die Darstellungen von Wirecard im Konzernabschluss (Konzernanhang Abschnitt 2.7) sowie im Konzernlagebericht (Kapitel 2.5 innerhalb des Chancen- und Risikoberichts). Dieser letzte Punkt erklärt auch die doppelte Erwähnung mit einem Hinweis und der Nennung unter den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten, da sich diese nur auf den Konzernabschluss und nicht auf den Konzernlagebericht beziehen. Der Abschlussprüfer folgt damit vorstehend erläuteter Logik der Berichterstattung.
- 137 Der Abschlussprüfer führt in dem Hinweis aus, dass aufgrund der Darstellung im Konzernabschluss und im Konzernlagebericht sowie der eingeleiteten Maßnahmen zur Aufklärung der Sachverhalte aus den „Whistleblower“-Vorwürfen keine Bestätigungen vorliegen, die weitere Korrekturen oder Angaben erfordern würden.
- 138 Gleichzeitig wird auf die noch laufenden Ermittlungen der Behörden in Singapur verwiesen, die bei möglichen zukünftigen Erkenntnissen es nicht ausschließen, dass ggf. andere Schlussfolgerungen hinsichtlich der Korrekturen und Angaben erforderlich wären.
- 139 Inwieweit diese Aussagen prüferisch belegt und zutreffend sind, können wir wie oben im Zwischenfazit (4.1.2) erwähnt, aufgrund der bestehenden Zeitrestriktionen und des Umfangs der Prüfungsunterlagen gegenwärtig nicht beurteilen.
- 140 Aus rein formeller Hinsicht ist die Vorgehensweise des Abschlussprüfers, einen zusätzlichen Hinweis in den Bestätigungsvermerk aufzunehmen, um die Adressaten auf die „Whistleblower“-Vorwürfe aufmerksam zu machen jedoch nachvollziehbar.

Rödl & Partner

4.2.3 BESONDERS WICHTIGER PRÜFUNGSSACHVERHALT IM BESTÄTIGUNGSVERMERK ZUM KONZERNABSCHLUSS 2018

4.2.3.1 FORMULIERUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERS

Bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden

Gründe für die Bestimmung als besonders wichtiger Prüfungssachverhalt: Gesellschaften des Wirecard Konzerns (insbesondere in Asien) waren Gegenstand von durch die Wirecard AG beauftragten Untersuchungen von externen Rechtsanwaltskanzleien bezüglich Vorwürfen eines Hinweisgebers. Diesbezügliche Ermittlungen der Behörden in Singapur dauern noch an. Die Hinweise betrafen die im Abschnitt "Hervorhebung eines Sachverhalts - Behandlung der Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur in der Rechnungslegung" genannten Punkte. Direkte und indirekte Auswirkungen der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund der Anschuldigungen durchgeführt wurden, betreffen insbesondere die Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenswerten, die Existenz von Umsätzen sowie den Bestand an und die Werthaltigkeit von Forderungen. Die verschiedenen Anschuldigungen hatten einen detaillierten Aufklärungsbedarf über mehrere rechtliche Einheiten mit teilweise unterschiedlichen Buchhaltungssystemen zur Folge. Aufgrund der Bedeutung der möglichen Auswirkungen auf den Konzernabschluss sowie der Komplexität und des zeitlichen Umfangs der Aufklärungsarbeiten war dieser Sachverhalt im Rahmen unserer Prüfung einer der bedeutsamsten Sachverhalte.

Prüferisches Vorgehen: Zur Prüfung des Ansatzes von Umsatz- und Einkaufstransaktionen, der Bewertung von Forderungen und Verbindlichkeiten sowie der Abbildung von Verträgen in der Finanzbuchhaltung und im konsolidierten Konzernabschluss haben wir uns mit den von den gesetzlichen Vertretern der Gesellschaften des Wirecard Konzerns eingerichteten Prozessen zur inhaltlichen Aufbereitung der Anschuldigungen auseinandergesetzt. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse haben wir mit den uns vorgelegten Ausarbeitungen unabhängiger Dritter sowie der internen Compliance-Abteilung abgeglichen. Auf dieser Grundlage haben wir ausgeweitete Prüfungshandlungen zu ähnlichen Sachverhalten vorgenommen. Zudem haben wir Vorgänge sowie die getroffenen Einschätzungen zu Sachverhalten in Gesprächen mit Funktionsträgern der betroffenen Gesellschaften, Lieferanten, Kunden und einbezogenen Rechtsanwälten, auch unter Einbindung eigener forensischer Experten, gewürdigt.

Aus unseren Prüfungshandlungen haben sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen, die aufgrund von Beschuldigungen eines Hinweisgebers in Singapur durchgeführt wurden, ergeben.


Verweis auf zugehörige Angaben: Wir verweisen auf die Angaben der Gesellschaft im Konzernanhang im Abschnitt 2.7 Korrekturen im Sinne des IAS 8.

4.2.3.2 EINORDNUNG

- 141 *Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind „Sachverhalte, die nach pflichtgemäßem Ermessen des Abschlussprüfers am bedeutsamsten in der Prüfung des Abschlusses für den aktuellen Berichtszeitraum waren. Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind aus Sachverhalten ausgewählt, die mit den für die Überwachung Verantwortlichen erörtert*

Rödl & Partner

wurden. Hierunter fallen die „bedeutsamsten beurteilten Risiken wesentlicher falscher Darstellungen“, die in Übereinstimmung mit Artikel 10 Abs. 2 Buchst. c) EU-APrVO zur Untermauerung des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk beschrieben werden müssen.“ (IDW PS 401, Tz. 9)

- 142 Die Bedeutsamkeit eines Sachverhalts wird vom Abschlussprüfer im Kontext quantitativer und qualitativer Faktoren betrachtet, z. B. das relative Ausmaß, die Art und die Auswirkung auf den Sachverhalt sowie die zum Ausdruck gebrachten Interessen der Adressaten. (IDW PS 401 Tz. A1)
- 143 Bereiche besonderer Befassung durch den Abschlussprüfer beziehen sich oft auf komplexe Sachverhalte oder bedeutsame Beurteilungen der gesetzlichen Vertreter und sind daher häufig mit schwierigen oder komplexen Beurteilungen des Abschlussprüfers verbunden. Daraus ergeben sich Auswirkungen auf die Prüfungsstrategie des Abschlussprüfers, den Einsatz und die Verteilung von Ressourcen (z. B. leitendes Personal, für den Abschlussprüfer tätige Sachverständige, Personen mit Fachkenntnissen in einem besonderen Bereich der Rechnungslegung oder Prüfung) und den Umfang des Prüfungsaufwands hinsichtlich dieser Sachverhalte. (IDW PS 401 Tz. A17)
- 144 Der Abschlussprüfer hat im vorliegenden Fall die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten auf Grundlage der Erkenntnisse aus Untersuchungen der „Whistleblower“-Vorwürfe im Bestätigungsvermerk als ersten besonders wichtigen Prüfungssachverhalt festgelegt. Begründet wird dies insbesondere damit, dass sich über die Erkenntnisse aus den Untersuchungen direkte und indirekte Auswirkungen auf die Werthaltigkeit von immateriellen Vermögenswerten, die Existenz von Umsätzen sowie den Bestand an und die Werthaltigkeit von Forderungen ergeben haben.
- 145 Der Abschlussprüfer beschreibt das prüferische Vorgehen, welches sich u. a. mit den im Zusammenhang mit den Anschuldigungen eingerichteten internen Prozessen von Wirecard befasst und die Ergebnisse mit den Ausarbeitungen unabhängiger Dritter sowie der Compliance Abteilung von Wirecard abgleicht.
- 146 Im Ergebnis kommt der Abschlussprüfer zu der Feststellung, dass sich keine Einwendungen gegen die bilanzielle Behandlung von Sachverhalten, die auf Erkenntnissen aus Untersuchungen zu den „Whistleblower“-Vorwürfen beruhen, ergeben haben. Die entsprechenden bilanziellen Effekte sind im Konzernanhang unter „Abschnitt 2.7 Korrekturen im Sinne des IAS 8“ dargestellt.
- 147 
- 148 Entsprechend der Definition der besonders wichtigen Prüfungssachverhalte beziehen sich die Aussagen des Abschlussprüfers hier nur auf die Prüfung des Konzernabschlusses (und seiner Bestandteile) und nicht auf die Prüfung des Konzernlageberichts.
- 149 Dies erklärt, wie oben bereits erwähnt, die zusätzliche Aufnahme eines Hinweises im Bestätigungsvermerk in Ergänzung zu den besonders wichtigen Prüfungssachverhalten.
- 150 Insoweit ist die Vorgehensweise des Abschlussprüfers aus unserer Sicht methodisch grundsätzlich nachvollziehbar.

4.2.3.3 BERICHTERSTATTUNG IN DER BILANZSITZUNG AN DEN AUFSICHTSRAT

151 

Rödl & Partner

152

153 Die oben erläuterte Bedeutung des Hinweises im Sinne des IDW PS 406 wird ausweislich der eingesehenen Arbeitspapiere des Abschlussprüfers nicht mit dem Aufsichtsrat und dem Vorstand von Wirecard besprochen. In der Bilanzsitzung wird der Hinweis schlussendlich nur erwähnt aber nicht erläutert.

154

155

4.2.4 FAZIT

156 Die Erweiterung des Bestätigungsvermerks um einen Hinweis zur Hervorhebung der Bedeutung der „Whistleblower“-Vorwürfe und die gleichzeitige Festlegung derselben als besonders bedeutsamen Prüfungssachverhalt können wir methodisch nachvollziehen und halten diese auch für formell sachgerecht.

157

158 Aufgrund des Umfangs der vorhandenen Dokumentation des Abschlussprüfers zu den „Whistleblower“-Vorwürfen war eine tiefergehende Analyse der einzelnen, durchgeführten Prüfungshandlungen in der vorhandenen Zeit für die Ergänzung des Ermittlungsauftrags nicht möglich.

Rödl & Partner

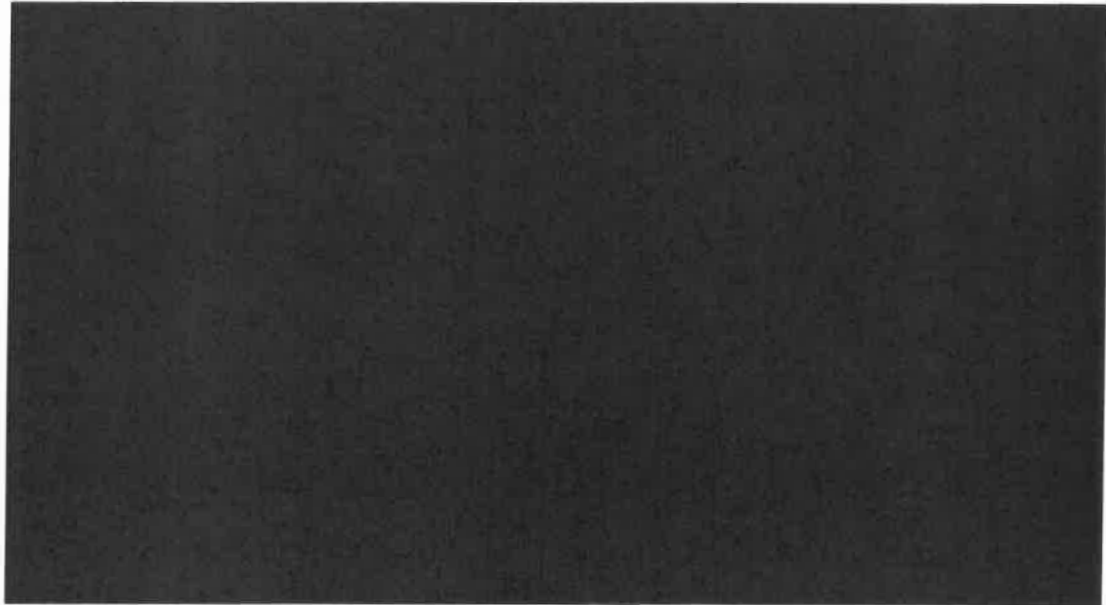
5. DURCHFÜHRUNG VON PRÜFUNGSHANDLUNGEN ZUR VERIFIZIERUNG DER EXISTENZ DES TPA-GESCHÄFTS

5.1 Durchführung von Testkäufen

159

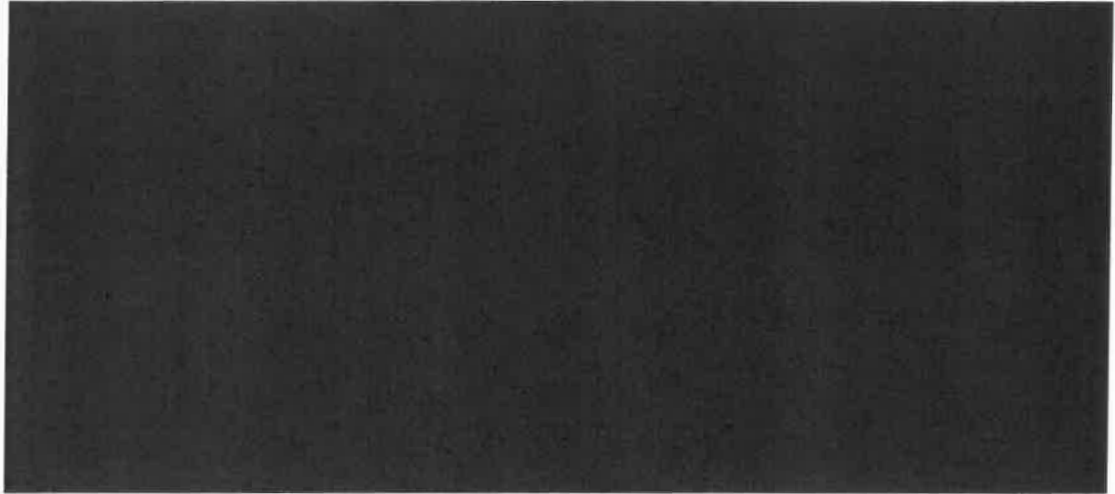
160

161



- 5.1.1 METHODISCHES VORGEHEN ZUR AUSWAHL DER HÄNDLERSHOPS FÜR DIE TESTKÄUFE
- 162 Der IDW PS 310 (2016) befasst sich mit repräsentativen Auswahlverfahren (Stichproben). Für die Stichprobenauswahl gibt es verschiedene Methoden. Als geeignete Verfahren nennt der Standard in Anlage 4 die zufallsgesteuerte Auswahl (durch Zufallsgeneratoren, Zufallszahlentabellen) und die wertproportionale Auswahl (Monetary Unit Sampling).
- 163 Wichtig ist hierbei, dass der Abschlussprüfer eine Liste aller Elemente als sogenannte Grundgesamtheit erhält und die Auswahl selbst entsprechend der Vorgaben des Prüfungsstandards vornimmt. Weiterhin sollten die Nachweise, z. B. Screenshots der Transaktionsdaten, durch den Abschlussprüfer selbst oder in seinem Beisein im Transaktionssystem eingesehen und per Screenshot dokumentiert werden. Jede Transaktion ist auch mit einer eindeutigen Nummer versehen, die beim Testkauf erstellt und im Transaktionssystem mitgeführt wird. Meist ist das eine Bestell- oder Transaktionsnummer, die dem Käufer nach dem Kauf innerhalb weniger Minuten per E-Mail als Bestätigung zugesendet wird.
- 164 In der Prüfungsdokumentation ist nicht vermerkt, wie der Abschlussprüfer methodisch vorgegangen ist. Insbesondere fehlt die Liste aller Händler-Websites der TPAs auf deren Basis die zufällige oder bewusste Auswahl der Händler für die Testkäufe erfolgte.

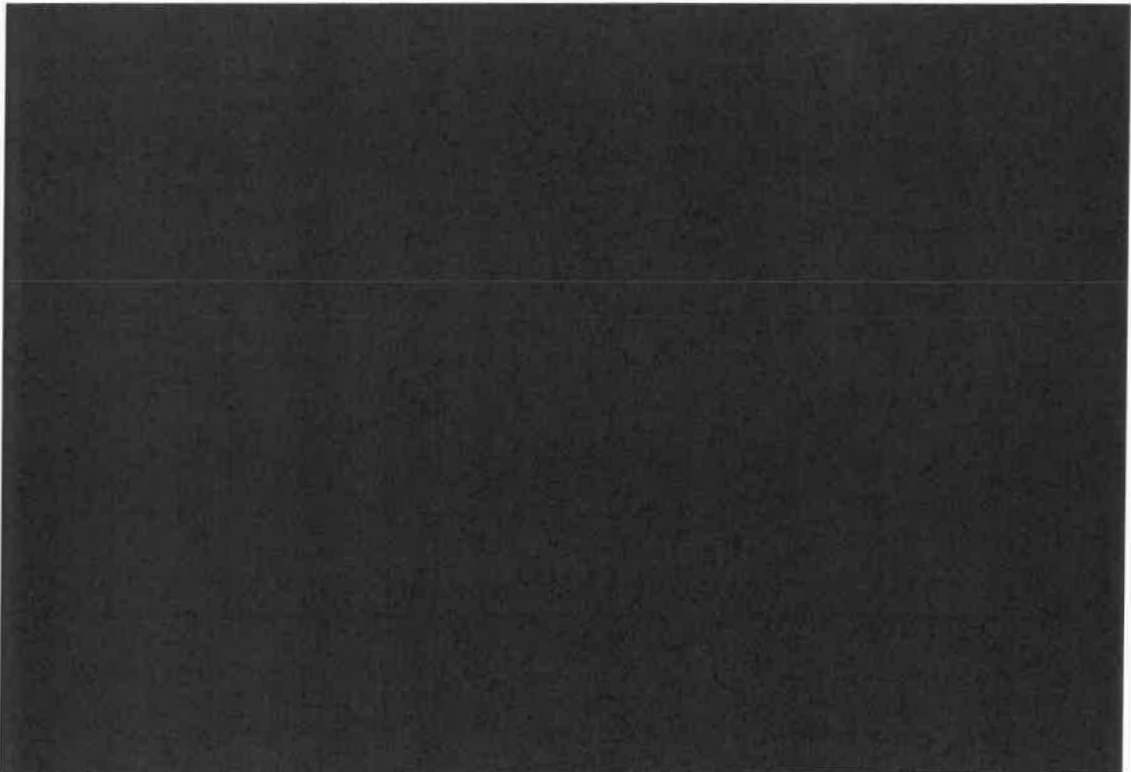
165



5.1.2 AUFFÄLLIGKEITEN IN DEN PRÜFUNGSNACHWEISEN ZU DEN TESTKÄUFEN

166 Bei der Durchsicht der Prüfungsnachweise sind folgende Punkte erkennbar:

167



168

5.1.3 FAZIT

169 Den Arbeitspapieren lässt sich nicht entnehmen, ob und wie der Abschlussprüfer methodisch unter Berücksichtigung der Vorgaben des IDW PS 310 (2016) vorgegangen ist. Insbesondere fehlt die Liste aller Händler-Websites der TPAs auf deren Basis die zufällige oder bewusste Auswahl der Händler für die Testkäufe erfolgte.

170 Die Qualität der Prüfungsnachweise erscheint nicht ausreichend und angemessen. Die fehlenden E-Mail Bestätigungen nach dem Kauf, die Abweichung der Uhrzeit für die

Rödl & Partner

Bestätigungsmail beim Kauf des Alkoholtesters als auch das verzögerte Nachreichen der Nachweise für den Kauf der Bitcoins sind auffällig und hätten vom Abschlussprüfer als Indikatoren für Unregelmäßigkeiten gewertet werden können.

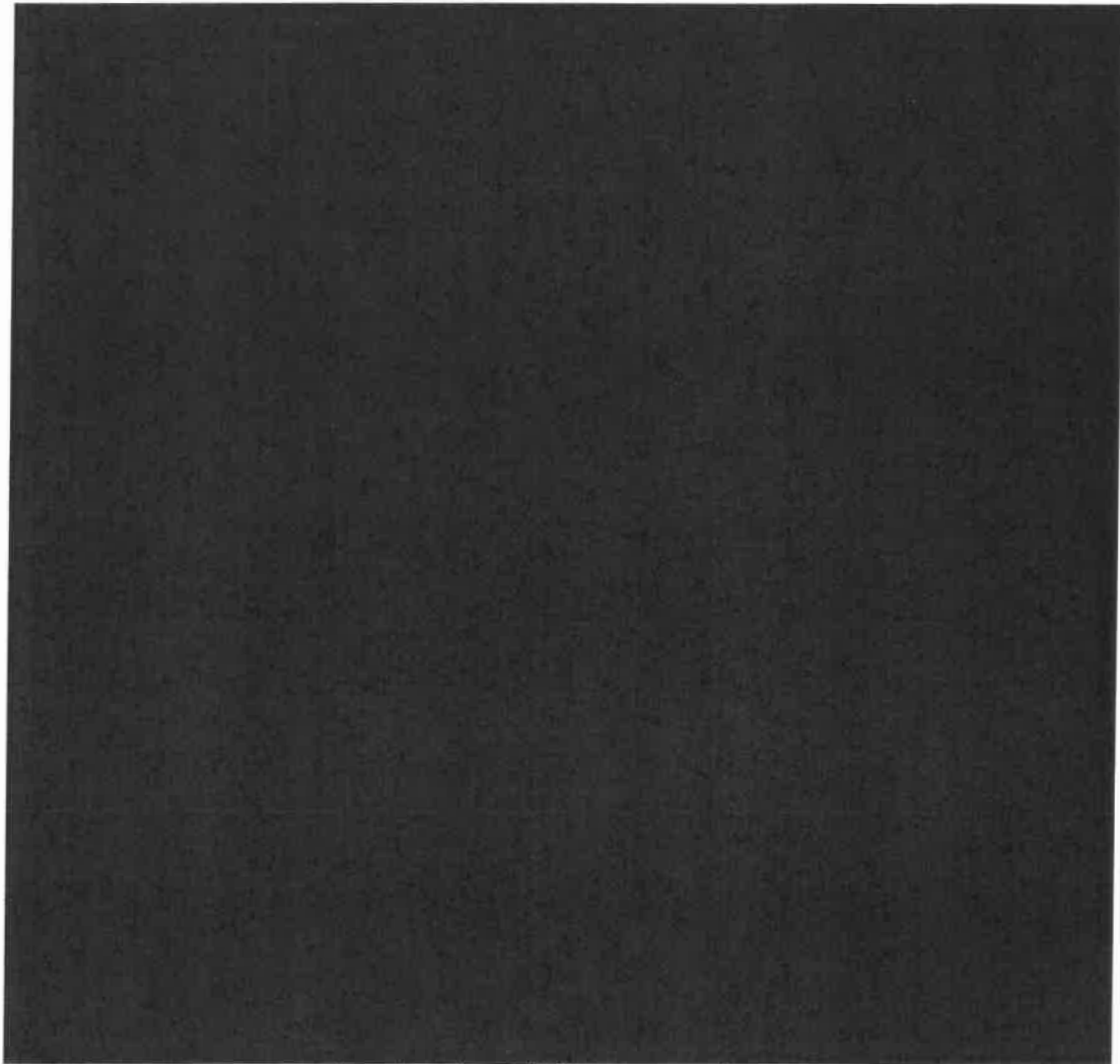
5.2 Prüfung der Händlertransaktionen der TPAs

5.2.1 UNGENÜGENDE VERIFIZIERUNG DES TRANSAKTIONSVOLUMENS DES WICHTIGSTEN PAYEASY HÄNDLERS [REDACTED]

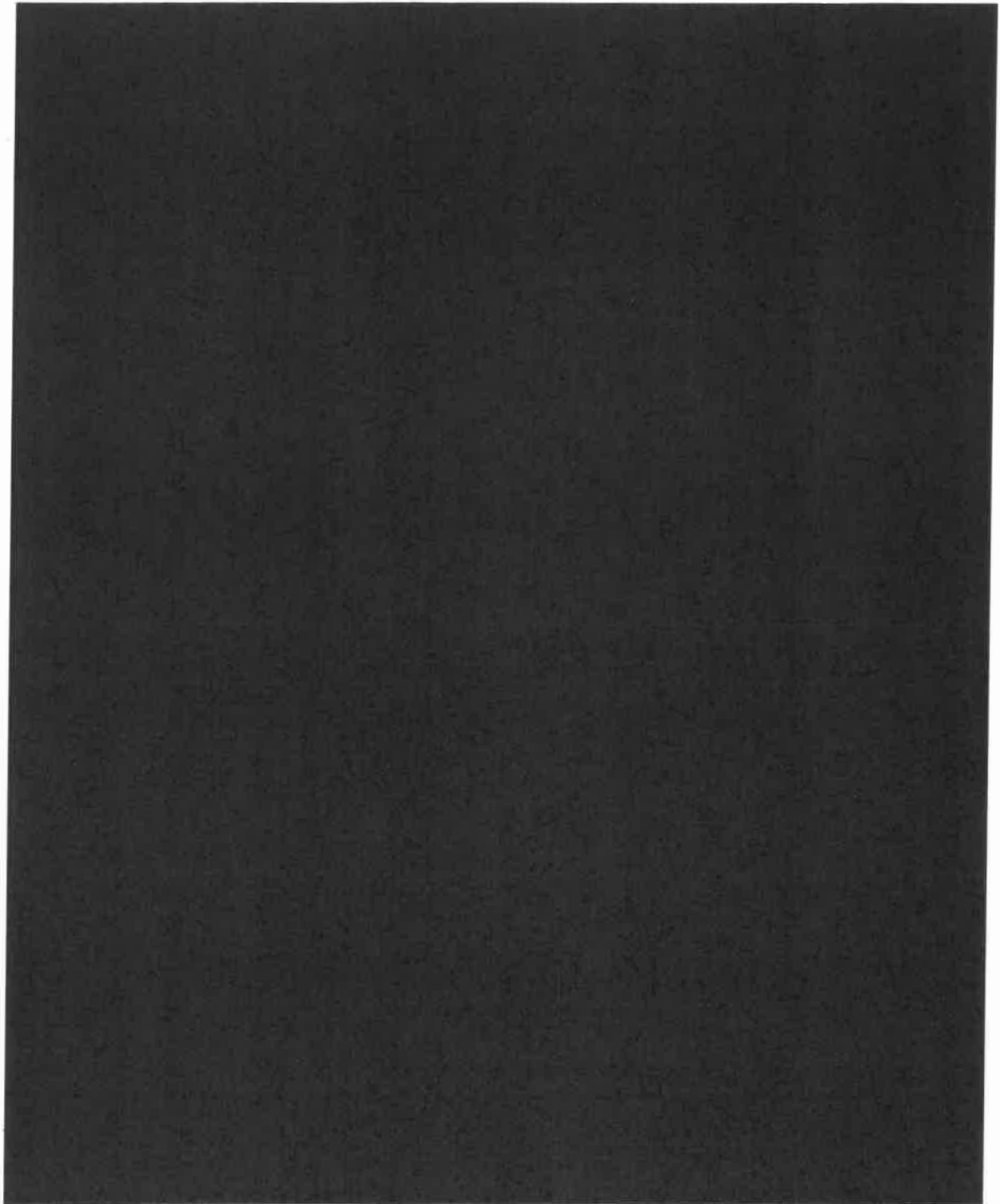
171

172

173



[REDACTED] Mangels der Sichtbarkeit eines Auswahlfilters oder der Selektionskriterien bleibt offen, inwieweit die ausgewiesenen Summen dem Händler tatsächlich zugeordnet werden können.



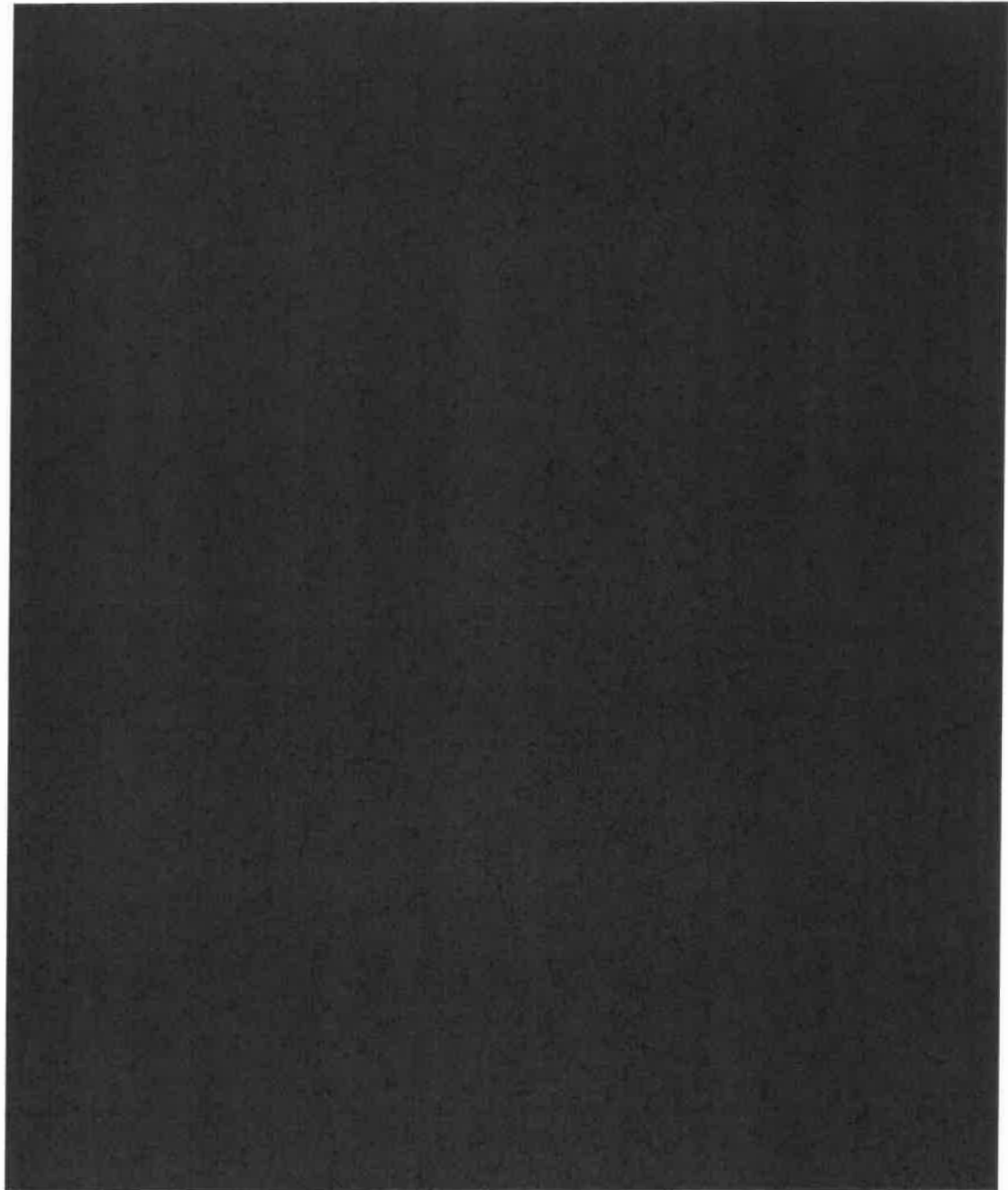
- 174 Die Abgrenzung der Daten ist an dieser Stelle nicht nachvollziehbar. Auch ein sogenannter „Drill-Down“ auf die Einzeltransaktionen, insbesondere die Prüfung, ob sich die Transaktionen aus den durchgeführten Testkäufen in den Transaktionsdaten wiederfinden lassen, ist ausweislich der Prüfungsdokumentation nicht erfolgt.

Rödl & Partner

5.2.2 KEINE ABSTIMMUNG DER ZAHLEN DER WEITEREN HÄNDLER VON PAYEASY

175

176



177



178

Das Transaktionsvolumen als auch die Anzahl der Transaktionen für den Händler [redacted] laut Elastic Engine und den wesentlich höheren Zahlen des Controlling

Rödl & Partner

weicht in Größenordnungen für den Oktober 2018 voneinander ab. Eine Erläuterung der Abweichungen findet sich in der Prüfungsdokumentation nicht. Für die anderen Monate in 2018 sind die Abweichungen ähnlich hoch.

5.2.3 FAZIT

- 179 Dem Abschlussprüfer lagen sowohl mengen- als auch wertmäßige Transaktionsdaten für einzelne Händler von PayEasy aus dem Payment System von Wirecard (Elastic Engine) sowie vergleichbare Abrechnungsdaten des Controlling vor.
- 180 Das verbuchte Transaktionsvolumen (Approved Amount) von ca. EUR [REDACTED] für den größten Händler [REDACTED] wurde für das vierte Quartal 2018 durch Einsicht in die Transaktionsdaten der Elastic Engine verifiziert. Die Prüfungsnachweise in Form von Screenshots lassen jedoch keinen Rückschluss auf die richtige Datenselektion zu. Eine Prüfung der Aufzeichnung der Einzeltransaktionen (Drill-Down), insbesondere die Abbildung der Testkäufe im Datenbestand, wurde ausweislich der Prüfungsdokumentation nicht durchgeführt.
- 181 Die hohen Abweichungen des Transaktionsvolumens und der Anzahl der Transaktionen zwischen der Elastic Engine und den exportierten Daten für kleinere Händler wurden durch den Abschlussprüfer ausweislich der Prüfungsdokumentation nicht nachverfolgt.
- 182 Bis auf allgemeine Prüfvermerke, wie [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED] finden sich keine Belege dafür, dass der Abschlussprüfer die hohen Abweichungen, sowohl in der Anzahl der Transaktionen, als auch den Summen für das abgewickelte Transaktionsvolumen, nachverfolgt und bewertet hat.

6. TRANSPARENZ DER BERICHTERSTATTUNG ZU DEN UMSATZERLÖSEN IN FOLGE DER IFRS 15 ERSTANWENDUNG

6.1 Vorbemerkung

- 183 Ausgehend vom Prüfungsbericht und vom Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zur Konzernabschlussprüfung 2018 der Wirecard AG war die „*Bewertung der Forderungen sowie Realisierung und Ausweis der Umsatzerlöse gegenüber Acquiring-Partner*“ ein besonders wichtiger Prüfungssachverhalt (Key Audit Matter - KAM), über den aufgrund seiner Bedeutung separat im Bestätigungsvermerk zu berichten war (vgl. zur fachlichen Erläuterung die Ausführungen zu Ermittlungsbereich 4 dieses Addendums).

In Zusammenhang mit der erstmaligen Anwendung der Vorschriften des IFRS 15 war für diese Transaktionen die Stellung der Wirecard AG als Prinzipal oder Agent einzuordnen. Als Folge der Einschätzung, dass Wirecard Prinzipal im Sinne des IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ für einen Großteil der Transaktionen über Acquiring-Partner ist, werden Umsätze brutto dargestellt (Ausweis der Gebühren der Händler als Umsatzerlöse und der Aufwendungen für den Acquiring-Partner als Materialaufwand).

Abbildung 24: Auszug Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2018 (Quelle: Geschäftsbericht der Wirecard AG 2018)

- 184 Im Zuge dieser erstmaligen Anwendung des neuen IFRS 15 „Erlöse aus Verträgen mit Kunden“ finden sich in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers umfangreiche Dokumentationen zu verschiedensten Fragen der Umsatzrealisierung. Als ein Schwerpunkt ist dabei die prüferische Würdigung der Fortführung der bisherigen Bruttobilanzierung des Dritt-Acquiring-Geschäfts auf Basis der durch IFRS 15 bedingten und vorgenommenen Anpassungen von Verträgen und Prozessen.
- 185 Aufgrund des begrenzten Zeitraums, der uns für unsere Ermittlungstätigkeit zur Verfügung stand und der umfangreichen Dokumentationslage in den Arbeitspapieren des Abschlussprüfers nehmen wir an dieser Stelle keine weitergehende Würdigung dieser Bilanzierungsfrage vor.
- 186 Allerdings gingen mit der Erstanwendung des IFRS 15 auch erweiterte Berichtspflichten einher. Von Bedeutung ist dabei, dass vor Erstanwendung des IFRS 15 im Anhang lediglich eine Aufgliederung der in IAS 18:1 genannten möglichen Umsatzkomponenten (z. B.

Rödl & Partner

Verkaufserlöse, Dienstleistungsumsätze, Nutzungsentgelte etc. plus bspw. Hinweis auf Tauschgeschäfte) vorgenommen werden (IAS 18:35(b)) musste.

- 187 Der zum 01.01.2018 anzuwendende IFRS 15 sieht für das Geschäftsjahr 2018 dagegen deutlich umfangreichere Angabepflichten für den Konzernanhang vor. Der neue Standard verfolgt dabei das Ziel der Vermittlung nützlicher Informationen für die Abschlussadressaten, um die Art, die Höhe, den zeitlichen Anfall von Erlösen und Zahlungsströmen und damit verbundene Unsicherheiten nachvollziehen zu können (IFRS 15.110 ff.). Dazu ist jeweils unternehmensabhängig die Hervorhebung bestimmter Informationen bzw. der Detaillierungsgrad abzuwägen.

IFRS 15.110

Ziel der Angabevorschriften ist es, dass die Unternehmen ausreichend Informationen vorlegen, so dass die Abschlussadressaten sich ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden machen können. Zur Erreichung dieses Ziels hat ein Unternehmen qualitative und quantitative Angaben zu allen folgenden Punkten vorzulegen:

- e. zu seinen Verträgen mit Kunden (siehe Paragraphen 113–122);*
- f. zu allen signifikanten Ermessensentscheidungen (einschließlich aller etwaigen Änderungen dieser Ermessensentscheidungen), die es bei der Anwendung dieses Standards auf diese Verträge getroffen hat (siehe Paragraphen 123–126); und*
- g. zu sämtlichen gemäß Paragraph 91 oder 95 aktivierten Kosten, die im Rahmen der Vertragsanbahnung oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertrags mit einem Kunden entstanden sind (siehe Paragraphen 127–128);*

IFRS 15.111

Ein Unternehmen prüft, welcher Detaillierungsgrad zur Erreichung des mit den Angabepflichten verfolgten Ziels erforderlich ist und welcher Stellenwert den einzelnen Anforderungen beizumessen ist. Die Angaben sind in aggregierter oder disaggregierter Form vorzulegen, damit nützliche Angaben weder durch Einbeziehung eines großen Teils unbedeutender Einzelheiten noch durch Aggregation von Bestandteilen mit unterschiedlichen Merkmalen verschleiert werden.

IFRS 15.114

Erfasste Erlöse aus Verträgen mit Kunden sind von dem Unternehmen in Kategorien aufzugliedern, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln...

Rödl & Partner

6.2 Vergleich Berichterstattung zu den Umsatzerlösen aus dem Konzernanhang 2017 und 2018 der Wirecard AG

Berichterstattung 2017		
5. Erläuterungen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung		
5.1 Umsatzerlöse		
Die Umsatzerlöse der Wirecard Gruppe gegliedert nach den operativen Bereichen setzten sich wie folgt zusammen:		
Umsätze nach operativen Bereichen		
<i>in TEUR</i>	2017	2016
Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	1.069.779	782.420
Acquiring & Issuing (A&I)	484.863	304.064
Call Center & Communication Services (CC&CS)	9.891	8.506
	1.564.532	1.094.990
Konsolidierung PP&RM	-45.136	-49.893
Konsolidierung A&I	-22.929	-11.040
Konsolidierung CC&CS	-6.513	-5.699
Total	1.489.954	1.028.358

Rödl & Partner

Berichterstattung 2018																													
<p>5. Erläuterungen der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung</p> <p>5.1 Umsatzerlöse</p> <p>Die Umsatzerlöse des Konzerns gegliedert nach den operativen Bereichen, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln, setzten sich wie folgt zusammen:</p> <p>Umsätze nach operativen Bereichen</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>in Mio. EUR</th> <th>2018</th> <th>2017</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Payment Processing & Risk Management (PP&RM)</td> <td>1.479,9</td> <td>1.064,8</td> </tr> <tr> <td>Acquiring & Issuing (A&I)</td> <td>609,3</td> <td>488,5</td> </tr> <tr> <td>Call Center & Communication Services (CC&CS)</td> <td>9,1</td> <td>9,9</td> </tr> <tr> <td></td> <td>2.098,4</td> <td>1.563,2</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierung PP&RM</td> <td>-53,0</td> <td>-45,1</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierung A&I</td> <td>-22,6</td> <td>-22,9</td> </tr> <tr> <td>Konsolidierung CC&CS</td> <td>-6,6</td> <td>-6,5</td> </tr> <tr> <td>Total</td> <td>2.016,2</td> <td>1.488,6</td> </tr> </tbody> </table>			in Mio. EUR	2018	2017	Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	1.479,9	1.064,8	Acquiring & Issuing (A&I)	609,3	488,5	Call Center & Communication Services (CC&CS)	9,1	9,9		2.098,4	1.563,2	Konsolidierung PP&RM	-53,0	-45,1	Konsolidierung A&I	-22,6	-22,9	Konsolidierung CC&CS	-6,6	-6,5	Total	2.016,2	1.488,6
in Mio. EUR	2018	2017																											
Payment Processing & Risk Management (PP&RM)	1.479,9	1.064,8																											
Acquiring & Issuing (A&I)	609,3	488,5																											
Call Center & Communication Services (CC&CS)	9,1	9,9																											
	2.098,4	1.563,2																											
Konsolidierung PP&RM	-53,0	-45,1																											
Konsolidierung A&I	-22,6	-22,9																											
Konsolidierung CC&CS	-6,6	-6,5																											
Total	2.016,2	1.488,6																											
2017 weitergehende Erläuterungen unter 5.1 Umsatzerlöse	2018 weitergehende Erläuterungen unter 5.1 Umsatzerlöse																												
<p>Im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ erzielt die Wirecard Umsätze aus Dienstleistungen im Bereich Zahlungsabwicklung, insbesondere aus den Dienstleistungen, die von der eigenen Multi-Channel-Plattform erbracht werden.</p> <p>Im Bereich der Multi-Channel-Plattform aber auch über Plattformen von Partnern wird ein großer Teil der Umsätze aus der Abwicklung von elektronischen Zahlungstransaktionen – insbesondere im Internet – durch klassische Bezahlfahrer wie zum Beispiel die Bezahlung mit Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren erzielt. Diese Umsätze werden in der Regel durch transaktionsbezogene Gebühren erzielt, die als prozentuales Disagio der abgewickelten Zahlungsvolumina sowie pro getätigter Transaktion dem Wirecard Kunden in Rechnung gestellt werden. Die Höhe der transaktionsbezogenen Gebühr variiert je nach angebotenen Produktspektrum sowie der Risikoverteilung zwischen Händlern, beteiligten Banken und der Wirecard Gruppe. Ferner werden im Rahmen des von der Wirecard angebotenen Risikomanagements Erträge aus transaktionsbezogenen Gebühren, aus getätigten Forderungsankufen sowie aus Zahlungsgarantien erzielt.</p>	<p>Im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ erzielt die Wirecard Umsätze aus Dienstleistungen für Zahlungsabwicklung, insbesondere aus den Dienstleistungen, die von der eigenen Multi-Channel Plattform aber auch über Plattformen von Partnern erbracht werden.</p> <p>Ein großer Teil der Umsätze der Zahlungsabwicklung entfällt auf Geschäftskunden (B2B) aus den Branchen Konsumgüter, digitale Güter sowie Tourismus und wird aus elektronischen Zahlungstransaktionen – insbesondere im Internet – durch klassische Bezahlfahrer wie zum Beispiel die Bezahlung mit Kreditkarte oder elektronischem Lastschriftverfahren erzielt. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 waren 41.000 große und mittlere Geschäftskunden (Vorjahr: 36.000 große und mittlere Geschäftskunden) an die eigene Multi-Channel Plattform angeschlossen.</p> <p>Zusätzlich werden im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ Umsätze durch die Lizenzierung von</p>																												

Rödl & Partner

<p>Neben diesen volumenabhängigen Umsatzerlösen werden auch Umsätze aus monatlichen und jährlichen Pauschalen sowie einmalige Aufschaltunggebühren bzw. Mieten für die Nutzung der Multi-Channel-Plattform bzw. von PoS-Terminals erzielt. Darüber hinaus werden durch die Wirecard Gruppe Umsätze aus Consultingdienstleistungen erzielt.</p> <p>Ein Großteil der generierten Umsätze entfällt dabei auf Geschäftskunden (B2B) aus den Branchen Konsumgüter, digitale Güter sowie Tourismus. Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2017 waren mehr als 36.000 Geschäftskunden (31. Dezember 2016: 27.000 Geschäftskunden) an die eigene Multi-Channel-Plattform angeschlossen.</p> <p>Mit dem Vertrieb von Kartenprodukten durch die Wirecard Bank AG sowie die Wirecard Card Solutions Ltd. werden neben den Umsätzen im Bereich B2B auch Umsätze mit Konsumenten (B2C) generiert. Diese haben teilweise Disagiogebühren, Transaktionsgebühren oder Gebühren für Geldauszahlungen und Wiedereinreichungen von Transaktionen zu entrichten. Des Weiteren fallen für die Kartenprodukte Jahresgebühren an.</p> <p>Zusätzlich werden im Bereich „Payment Processing & Risk Management“ Umsätze durch den Vertrieb von sogenannten Affiliate-Produkten sowie die Erbringung von Dienstleistungen und die Lizenzierung von Software erzielt, die im direkten Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Produkte stehen.</p> <p>Umsätze werden im Bereich „Acquiring & Issuing“ insbesondere durch das Acquiring-Geschäft für Händler, geschäftsbezogene Bankdienstleistungen (das sogenannte Corporate Banking) und im Bereich des Issuing-Geschäfts erwirtschaftet. Im Bereich des Corporate Banking werden posten- oder volumenbezogene Gebühren erwirtschaftet. Im Bereich des Issuing-Geschäfts werden sogenannte Interchanges generiert, bei denen die Wirecard von den Kreditkartenorganisationen eine volumenabhängige Gebühr erhält. Des Weiteren bietet die Wirecard Vertriebspartnern im B2B-Bereich Co-Branding-Programme im Bereich Card Issuing an, wofür sie neben einer fixen Gebühr auch mit den abgeschlossenen Kartenverträgen Umsätze generiert. Die erwirtschafteten Zinserträge des Segments „Acquiring & Issuing“ in Höhe von TEUR 12.448 (Vorjahr: TEUR 9.689) werden gemäß IAS 18.5(a) als Umsatzerlöse ausgewiesen. Darin sind auch die Zinserträge aus den sogenannten Collared Floatern enthalten.</p> <p>Der Bereich „Call Center & Communication Services“ erzielt Umsatzerlöse aus dem Betrieb von Telefonratgeberdiensten und aus dem Betrieb von klassischen Callcenter-Dienstleistungen. Der Großteil der Umsätze gegenüber fremden Dritten entfällt hierbei auf Unternehmen wie Verlage, Softwarefirmen, Hardwareproduzenten und Handelsunternehmen. Dabei werden zwei Geschäftsmodelle angewandt, bei denen entweder der Geschäftskunde selbst die Kosten trägt oder der Ratsuchende die Leistung bezahlt. Somit erzielt die Wirecard in diesem Bereich ihre Umsätze sowohl direkt mit den Geschäftskunden (B2B) als auch mit Privatkunden (B2C), wobei die Telefongesellschaften für die Rechnungslegung gegenüber den Privatkunden sowie die Weiterleitung der Beträge verantwortlich sind.</p>	<p>Software erzielt, die in direktem Zusammenhang mit dem Vertrieb dieser Produkte stehen.</p> <p>Umsätze im Bereich „Acquiring & Issuing“ werden insbesondere durch das Acquiring-Geschäft für Händler, geschäftsbezogene Bankdienstleistungen (das sogenannte Corporate Banking) und im Bereich des Issuing-Geschäfts erwirtschaftet. Der Anteil des Issuing am Umsatz betrug im Geschäftsjahr 2018 260,5 Mio. EUR (Vorjahr: 205,9 Mio. EUR)</p> <p>Die erwirtschafteten Zinserträge des Segments „Acquiring & Issuing“ in Höhe von 20,6 Mio. EUR (Vorjahr: 12,4 Mio. EUR) werden gemäß IAS 18.5 (a) als Umsatzerlöse ausgewiesen. Darin sind auch die Zinserträge aus den sogenannten Collared Floatern enthalten</p> <p>Der Bereich „Call Center & Communication Services“ erzielt Umsatzerlöse aus dem Betrieb von Telefonratgeberdiensten und aus dem Betrieb von klassischen Callcenter-Dienstleistungen.</p>
--	--

Abbildung 25: Abschnitt 5.1 des Konzernanhangs 2018 der Wirecard AG (Quelle: Geschäftsbericht Wirecard AG 2018)

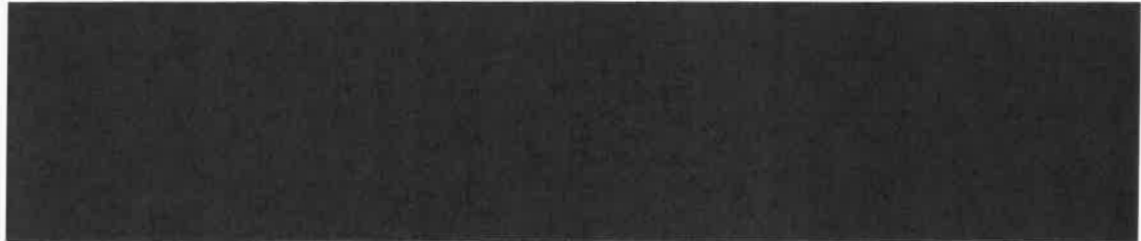
- 188 Beim Vergleich der Berichterstattung in den Konzernanhängen 2017 und 2018 zu den Umsatzerlösen lässt sich unter Berücksichtigung der erweiterten Berichterstattungserfordernisse nach IFRS 15.110 ff. (IAS 18 war seit 01.01.2018 nicht mehr anzuwenden) kaum eine Fortentwicklung in der Information der Abschlussadressaten erkennen. Zwar werden in 2018 einleitend die neuen Erfordernisse aufgegriffen *„...gliedert nach den operativen Bereichen, die den Einfluss wirtschaftlicher Faktoren auf Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen widerspiegeln...“*, ohne dass deren Umsetzung in der Berichterstattung an dieser Stelle ersichtlich wird. Bzgl. der Erläuterungen zu den einzelnen Umsatzbestandteilen werden die Erläuterungen insgesamt weniger.
- 189 Im Bereich des „Acquiring & Issuing“ wird erstmals eine quantitative Zusatzinformation in Bezug zum Umsatz im Geschäftsjahr angegeben. *„Der Anteil des Issuing am Umsatz betrug im Geschäftsjahr 2018 260,5 Mio. EUR (Vorjahr: 205,9 Mio. EUR)“*. Auch die Information zu den erwirtschafteten Zinserträgen in Höhe von EUR 12,4 Mio. (2018) aus dem Segment Acquiring & Issuing wird inkl. Verweis auf den nicht mehr anwendbaren IAS 18.5 unverändert zum Vorjahr fortgeführt.
- 190 Zu dem für Wirecard doch sehr bedeutsamen Geschäft über Dritt-Acquiring-Partner (TPA), was durch die herbeigeführte Prinzipalstellung zu einer Bruttobilanzierung führt (Ausweis

Rödl & Partner

der Gebühren der Händler als Umsatzerlöse und der Aufwendungen für den Acquiring-Partner als Materialaufwand) und auch andere Merkmale als das Geschäft über die Wirecard-Bank aufweist, sind dagegen keine weitergehenden Informationen (insbesondere keine quantitativen Angaben) ersichtlich, obwohl aufgrund der Buchungssystematik (vgl. Ermittlungsbereich 1 der Berichterstattung vom 16.4.2021) Teile der Umsatzerlöse nie zu tatsächlichen Zahlungszuflüssen bei der Wirecard-Gruppe führen.

- 191 Auch die weiterhin geübte Praxis der Umwidmung von Forderungen gegenüber den Acquiring-Partnern in Sicherungseinbehalte oder Hinterlegung von Geldern auf Escrow-Accounts hätten als nützliche Informationen für die Abschlussadressaten im Sinne der nunmehr nach IFRS 15.110 ff. geforderten Informationspflichten, welche auch auf Zeitpunkt und Risiken der Zahlungsströme abstellt, eingestuft werden können.
- 192 Ausweislich des Key-Audit-Matters im Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zu dem hier aufgegriffenen Themengebiet (Dritt-Acquiring inkl. Erstanwendung von IFRS 15 (vgl. oben)) war auch die Prüfung der einhergehenden erforderlichen Anhangangaben Bestandteil des besonders wichtigen Prüfungssachverhalts. *„Weiterhin haben wir die entsprechenden Angaben im Konzernanhang im Hinblick auf die nach IFRS 15 erforderlichen Angaben beurteilt.“*

193



6.3 Fazit

- 194 Inwieweit die vorgenommene Berichterstattung zu den Umsatzerlösen im Konzernanhang dem Ziel des neuen Standards gerecht wird ist fraglich. Ziel der erweiterten neuen Angabevorschriften (IFRS 15.110 ff.) ist es, den Abschlussadressaten ausreichende Informationen bereitzustellen, so dass sich diese ein Bild von Art, Höhe, Zeitpunkt und Unsicherheit von Erlösen und Zahlungsströmen aus Verträgen mit Kunden machen können. Zur Erreichung dieses Ziels hat ein Unternehmen hierzu qualitative und quantitative Angaben zu machen. Die Angaben sind dabei in aggregierter oder disaggregierter Form vorzulegen, damit nützliche Angaben weder durch Einbeziehung eines großen Teils unbedeutender Einzelheiten noch durch Aggregation von Bestandteilen mit unterschiedlichen Merkmalen verschleiert werden (IFRS 15.111).
- 195 Eine dementsprechende Berichterstattung hätte beispielsweise für das bessere Verständnis der Abschlussadressaten bzgl. der Besonderheiten der vorgenommenen Bruttobilanzierung im TPA-Geschäft mit ihren zahlungswirksamen und nicht zahlungswirksamen Komponenten in den Umsatzerlösen nützliche Informationen darstellen können.

Rödl & Partner

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	[Redacted]	8
Abbildung 2:	[Redacted]	11
Abbildung 3:	[Redacted]	12
Abbildung 4:	[Redacted]	13
Abbildung 5:	[Redacted]	13
Abbildung 6:	[Redacted]	15
Abbildung 7:	[Redacted]	17
Abbildung 8:	[Redacted]	18
Abbildung 9:	[Redacted]	19
Abbildung 10:	[Redacted]	22
Abbildung 11:	[Redacted]	23
Abbildung 12:	[Redacted]	25
Abbildung 13:	[Redacted]	26
Abbildung 14:	[Redacted]	27
Abbildung 15:	[Redacted]	28
Abbildung 16:	[Redacted]	29
Abbildung 17:	[Redacted]	29
Abbildung 18:	[Redacted]	31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 19: [REDACTED]	32
Abbildung 20: [REDACTED]	44
Abbildung 21: [REDACTED]	45
Abbildung 22: [REDACTED]	45
Abbildung 23: [REDACTED]	46
Abbildung 24: Auszug Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Konzernabschluss 2018 (Quelle: Geschäftsbericht der Wirecard AG 2018)	48
Abbildung 25: Abschnitt 5.1 des Konzernanhangs 2018 der Wirecard AG (Quelle: Geschäftsbericht Wirecard AG 2018)	52

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Erläuterung
Abs.	Absatz
Al Alam	Al Alam FZ-LLC
Anm.d.V	Anmerkungen des Verfassers
AReG	Abschlussprüfungsreformgesetz
Art.	Artikel
ASM	Audit Strategy Memorandum
BDO	BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
BiIRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
BSP	Bangko Sentral ng Pilipinas
bspw.	beispielsweise
bzgl.	bezüglich
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
CardSystems	CardSystems Middle East FZ-LLC
CC/CA	Client Continuance/Client Acceptance
CEO	Chief Executive Officer
CFO	Chief Financial Officer
COO	Chief Operating Officer
CQC	Compliance Quick Check
d. h.	das heißt
Dritt-Acquiring	auch TPA-Geschäft genannt
Drs.	Drucksache
DRS	Deutscher Rechnungslegungs Standard
DXB	Dubai
EBITDA	“earnings before interest, tax, depreciation, and amortization” EBITDA bezeichnet das Ergebnis vor Zinsen, Steuern, Abschreibungen auf Sachanlagen und auf immaterielle Vermögensgegenstände
EE	Elastic Engine von Wirecard
Einfg.d.V.	Einfügung des Verfassers
etc.	et cetera
EQR	auftragsbegleitender qualitätssichernder Wirtschaftsprüfer
EU	Europäische Union
EUR	Euro

Rödl & Partner

Abkürzungsverzeichnis

EU-APrVO	EU-Abschlussprüfungsverordnung
evtl.	eventuell
EY	Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
f.	folgende
ff.	fortfolgende
FIDS	Fraud Investigation & Detection Services
FSO	Financial Services (Service Einheit bei EY)
FT	Financial Times
FYI	zu Ihrer Information
ggf.	gegebenenfalls
ggü.	gegenüber
GIS	General Information Sheet
GJ	Geschäftsjahr
grds.	grundsätzlich
GSA	Germany Switzerland Austria
HGB	Handelsgesetzbuch
Hrsg.	Herausgeber
IAS	International Accounting Standards
IFRS	International Financial Reporting Standards
IDW PS	IDW Prüfungsstandards
IKS	Internes Kontrollsystem
inkl.	inklusive
i. S. d.	Im Sinne des
i. S. v.	im Sinne von
ISA	International Standard on Auditing
ISAE	International Standard on Assurance Engagements
i. Z. m.	In Zusammenhang mit
k. A.	keine Angabe
KAM	Key Audit Matters
LuL/L+L	Lieferungen und Leistungen
max.	maximal
MCA	Merchant Cash Advance
Mio.	Millionen
MNL	Manila

Abkürzungsverzeichnis

Mrd.	Milliarden
MSC	MasterCard Secure Code
m. V. a.	mit Verweis auf
o. g.	oben genannt
PIE	Post Interim Event
PP&RM	Payment Processing & Risk Management
PSD	Gesetz zur Regelung des Rechts der Untersuchungsausschüsse des Deutschen Bundestages
PSP	Payment Service Provider
Pte. Ltd.	Private Limited
PUAG	Parlamentarischer Untersuchungsausschuss Gesetz
RCA	Reseller and Commission Agreement
Rn.	Randnummer
S.	Seite
SEC	Securities and Exchange Commission
sic	so lautet die Quelle
SIN	Singapore
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannt
SRM	Summary Review Memorandum
StB	Steuerberater
TEUR	eintausend Euro
TPA	Third Party Acquirer
TPE	Team Planning Event
Tz.	Textziffer
UA	3. Untersuchungsausschuss
u. a.	unter anderem
u. ä.	und ähnliches
u. E.	unseres Erachtens
USD	US Dollar
usw.	und so weiter
VFE-Lage	Vermögens-, Finanz- und Ertragslage
vgl.	vergleiche
WD	Wirecard

Abkürzungsverzeichnis

WD AG/WDAG	Wirecard AG, Aschheim
WDB	Wirecard Bank AG, Aschheim, Tochtergesellschaft von Wirecard Acquiring & Issuing GmbH
WD KAP	Wirecard Konzernabschlussprüfung
WDT	Wirecard Technologies GmbH, Aschheim, Tochtergesellschaft der Wirecard AG
Wirecard UK & Ireland/WUKI	Wirecard UK & Ireland Ltd., Dublin, Irland
WP	Wirtschaftsprüfer
z. B.	zum Beispiel
§	Paragraph